

oead,

Forschen in Österreich



Leitfaden zu Aufenthalt und Beschäftigung internationaler Forscherinnen und Forscher

Mag. Miriam Forster | Mag. Izeta Dzidic

1. Januar 2017

Inhaltsverzeichnis

1	VORWORT	1
2	ÜBERSICHT EINREISE- UND AUFENTHALTSTITEL FÜR FORSCHERINNEN UND FORSCHER SOWIE DEREN FAMILIENANGEHÖRIGE	2
3	WAS IST FORSCHUNG? WER GILT ALS FORSCHERIN BZW. FORSCHER?	2
4	INFORMATIONEN FÜR ARBEITGEBER BZW. ÖSTERREICHISCHE FORSCHUNGSEINRICHTUNGEN.....	3
4.1	WER KANN ARBEITGEBER VON FORSCHERINNEN UND FORSCHERN SEIN?.....	3
4.2	WAS IST BEI DER PLANUNG EINES FORSCHUNGSaufenthalts FÜR ARBEITGEBER BZW. FORSCHER/IN ZU BEACHTEN?	3
4.3	WANN MUSS EINE FORSCHUNGSEINRICHTUNG ZERTIFIZIERT WERDEN?	4
4.4	WIE KANN SICH EINE FORSCHUNGSEINRICHTUNG ZERTIFIZIEREN LASSEN?	4
4.5	WAS IST EINE AUFNAHMEVEREINBARUNG?	5
4.6	MUSTER FÜR DIE AUFNAHMEVEREINBARUNG.....	6
4.7	FORSCHUNGSEINRICHTUNGEN OHNE ZERTIFIZIERUNG.....	7
5	EU-/EWR-BÜRGER UND SCHWEIZER.....	7
6	BEGLAUBIGUNG (LEGALISATION)	7
7	AUFENTHALTE VON DRITTSTAATSANGEHÖRIGEN BIS MAXIMAL SECHS MONATE.....	9
7.1	FORSCHER/INNEN MIT VERPFLICHTUNGserklärung DER FORSCHUNGSEINRICHTUNG.....	9
7.2	FORSCHERINNEN UND FORSCHER OHNE VERPFLICHTUNGserklärung DER FORSCHUNGSEINRICHTUNG.....	11
7.3	VISUM ZUM ZWECK DER ARBEITSSUCHE FÜR BESONDERS HOCHQUALIFIZIERTE	12
8	AUFENTHALTE VON DRITTSTAATSANGEHÖRIGEN ÜBER SECHS MONATE.....	14
8.1	„AUFENTHALTSBEWILLIGUNG – FORSCHER“	16
8.1.1	WER KANN EINE „AUFENTHALTSBEWILLIGUNG – FORSCHER“ ERHALTEN?	16
8.1.2	WELCHE VORAUSSETZUNGEN MÜSSEN ERFÜLLT SEIN?	16
8.1.3	WO IST DER ANTRAG EINZUBRINGEN?	16
8.1.4	WIE LANGE IST DER AUFENTHALTSTITEL GÜLTIG UND KANN DIESER IM INLAND VERLÄNGERT WERDEN?	17
8.1.5	WELCHEN AUFENTHALTSTITEL ERHALTEN FAMILIENANGEHÖRIGE?	17
8.1.6	WIE ERHALTEN FORSCHER MIT AUFNAHMEVEREINBARUNG VISA ZUR EINREISE NACH ÖSTERREICH?	18
8.2	„AUFENTHALTSBEWILLIGUNG – SONDERFÄLLE UNSELBSTÄNDIGER ERWERBSTÄTIGKEIT“	19
8.2.1	WER KANN EINE „AUFENTHALTSBEWILLIGUNG – SONDERFÄLLE UNSELBSTÄNDIGER ERWERBSTÄTIGKEIT“ ERHALTEN?	19
8.2.2	WELCHE VORAUSSETZUNGEN MÜSSEN ERFÜLLT SEIN?	20
8.2.3	WO IST DER ANTRAG EINZUBRINGEN?	20
8.2.4	WIE LANGE IST DER AUFENTHALTSTITEL GÜLTIG UND KANN DIESER IM INLAND VERLÄNGERT WERDEN?	20
8.2.5	WELCHEN AUFENTHALTSTITEL ERHALTEN FAMILIENANGEHÖRIGE?	21
8.3	„ROT-WEIß-ROT – KARTE“	22
8.3.1	WELCHE VORAUSSETZUNGEN MÜSSEN ERFÜLLT SEIN?	23

8.3.2	WO IST DER ANTRAG EINZUBRINGEN?	23
8.3.3	WIE LANGE IST DER AUFENTHALTSTITEL GÜLTIG UND KANN DIESER IM INLAND VERLÄNGERT WERDEN?	23
8.3.4	WELCHEN AUFENTHALTSTITEL ERHALTEN FAMILIENANGEHÖRIGE?	24
8.3.5	WECHSEL VON AUFENTHALTSBEWILLIGUNGEN ZU „ROT-WEIß-ROT – KARTEN“	24
8.4	„ROT-WEIß-ROT – KARTE“ FÜR BESONDERS HOCHQUALIFIZIERTE	26
8.4.1	VISUM ZUM ZWECK DER ARBEITSSUCHE FÜR BESONDERS HOCHQUALIFIZIERTE	26
8.4.2	WER GILT ALS BESONDERS HOCHQUALIFIZIERT?	27
8.5	„ROT-WEIß-ROT – KARTE“ FÜR SONSTIGE SCHLÜSSELKRÄFTE.....	28
8.6	„ROT-WEIß-ROT – KARTE“ FÜR STUDIENABSOLVENTINNEN/STUDIENABSOLVENTEN	30
8.6.1	AUFENTHALT ZUR ARBEITSSUCHE	30
8.7	„ROT-WEIß-ROT – KARTE PLUS“	31
8.8	„BLAUE KARTE EU“	32
8.8.1	WER KANN EINE „BLAUE KARTE EU“ ERHALTEN?.....	32
8.8.2	WO IST DER ANTRAG EINZUBRINGEN?	33
8.8.3	WIE LANGE IST DER AUFENTHALTSTITEL GÜLTIG UND KANN DIESER IM INLAND VERLÄNGERT WERDEN?	33
8.8.4	WELCHEN AUFENTHALTSTITEL ERHALTEN FAMILIENANGEHÖRIGE?	33
8.9	AUFENTHALTSTITEL „DAUERAUFENTHALT – EU“	34
8.9.1	WER KANN EINEN AUFENTHALTSTITEL „DAUERAUFENTHALT – EU“ ERHALTEN?	34
8.9.2	WO IST DER ANTRAG EINZUBRINGEN?	34
8.9.3	WIE LANGE IST DER AUFENTHALTSTITEL GÜLTIG?.....	35
9	SERVICESTELLEN	36
10	KONTAKTSTELLEN.....	37
11	EU-/EWR-STAATEN	38
12	SCHENGENSTAATEN	38
13	STAATEN, DEREN STAATSANGEHÖRIGE OHNE VISUM NACH ÖSTERREICH EINREISEN KÖNNEN	39
14	GLOSSAR	40

1 Vorwort

Die OeAD (Österreichische Austauschdienst)-GmbH unterstützt internationale Forscherinnen und Forscher und deren Gastinstitutionen, einen erfolgreichen Aufenthalt in Österreich zu absolvieren. Einen wichtigen Aspekt in der Vorbereitung des Forschungsaufenthalts stellt dabei die Klärung der Einreise- und Beschäftigungsbedingungen dar. Obwohl es in den vergangenen Jahren zahlreiche Verbesserungen gegeben hat, sind die aktuellen rechtlichen Rahmenbedingungen nicht immer ausreichend bekannt.

Mit einer seit Jänner 2008 geltenden Novelle zum Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG) hat Österreich seinen Arbeitsmarkt für internationale Forscher/innen vollständig geöffnet. Alle Personen, die in Österreich wissenschaftliche Tätigkeiten in der Forschung und Lehre einschließlich des künstlerischen Bereichs ausüben beabsichtigen, können dies unter wesentlich erleichterten Rahmenbedingungen tun. Seit Juli 2011 gilt ein neues, Kriterien geleitetes Zuwanderungssystem (Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte“), das darauf aufbaut, dass der Zuzug nach Österreich sowie der Zugang zum Arbeitsmarkt für qualifizierte Personen aufgrund festgelegter klarer und transparenter Kriterien sowie ohne Quotenregelungen erfolgt. Diese Regelungen gelten gleichermaßen für die Beschäftigung in öffentlichen und privaten Forschungseinrichtungen sowie in Unternehmen. Mitziehenden Ehegattinnen/Ehegatten und Kindern wird parallel freier Zugang zum Arbeitsmarkt gewährt. Im Zuge der Fremdenrechtsnovelle 2015 ist mit der Erweiterung der Möglichkeit der Inlandsantragsstellung für Forscher/innen und ihre Angehörigen zur Erlangung des Aufenthaltstitels „Aufenthaltsbewilligung – Sonderfälle unselbständiger Erwerbstätigkeit“ eine weitere Vereinfachung geschaffen worden. Ziel all dieser neuen Regelungen ist es, Österreichs Position im internationalen Wettbewerb um die besten Köpfe weiter auszubauen und den Standort für Forscher/innen aus der ganzen Welt noch attraktiver zu machen. Darüber hinaus soll qualifizierten Forscherinnen/Forschern eine dauerhafte Niederlassung in Österreich ermöglicht werden.

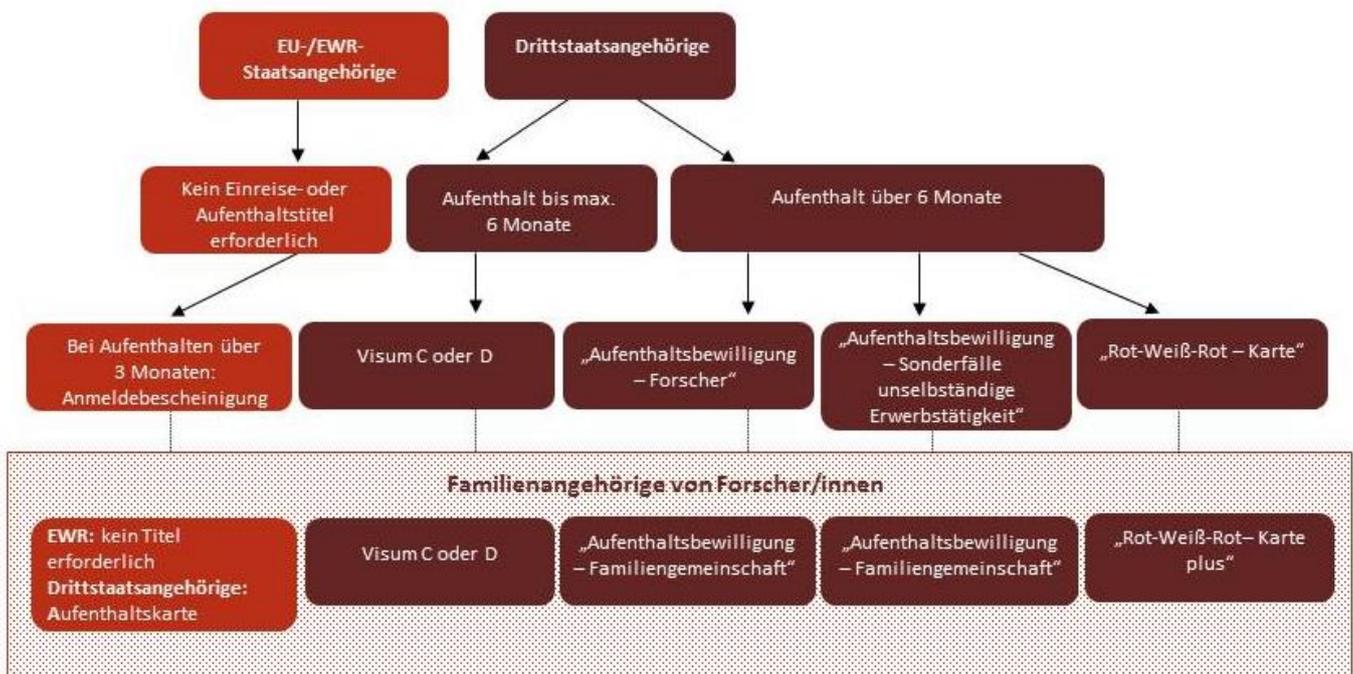
Die vorliegende Broschüre ist in Kooperation mit dem Bundesministerium für Inneres (BM.I) und dem Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres (BMEIA) entstanden. Sie soll einen Überblick über die verschiedenen Möglichkeiten geben und bei den notwendigen Schritten behilflich sein.

Für darüber hinausgehende Fragen bzw. Verbesserungsvorschläge stehen wir zudem gerne unter recht@oead.at zur Verfügung.

Zum Text:

Der Terminologie des Gesetzgebers folgend werden Aufenthaltstitel für männliche und weibliche Forscher/innen einheitlich verwendet, sie beziehen sich aber selbstverständlich auf beide Geschlechter. Ebenso orientiert sich die Schreibweise der Aufenthaltstitel (bzw. die Zeichensetzung) am Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG). Die im Text punktiert hervorgehobenen Begriffe werden im Glossar unter Punkt 14 näher erläutert.

2 Übersicht Einreise- und Aufenthaltstitel für Forscherinnen und Forscher sowie deren Familienangehörige



3 Was ist Forschung? Wer gilt als Forscherin bzw. Forscher?

Die Behörden orientieren sich an folgender Definition:

„Unter Forschung und experimenteller Entwicklung (F&E) werden alle systematischen und schöpferischen Tätigkeiten verstanden, die dazu dienen sollen, den Kenntnisstand in Hinblick auf Menschen, Kultur und Gesellschaft zu erweitern, mit dem Ziel, neue Anwendungsmöglichkeiten zu nutzen.“ (Allgemeine Richtlinien für statistische Übersichten in Forschung und experimenteller Entwicklung, Frascati-Handbuch, OECD, 2002) Demnach sind Forscherinnen und Forscher im Sinne des Frascati-Handbuches „Spezialisten, die mit der Planung oder der Schaffung von neuem Wissen, Produkten, Verfahren, Methoden und Systemen sowie mit dem Management diesbezüglicher Projekte betraut sind“.

Als wissenschaftliche bzw. forschende Tätigkeit (einschließlich des künstlerischen Bereichs) gelten somit nicht:

- Rein pädagogische und administrative Tätigkeiten in wissenschaftlichen Einrichtungen
- Künstlerische Tätigkeiten in Kunstgewerbebetrieben oder bei künstlerischen Veranstaltungen wie Varieté-, Tanz und Zirkusvorstellungen oder die Vermittlung von Künstlerinnen und Künstlern
- Reine Labortätigkeiten ohne wissenschaftliche Anforderungen

4 Informationen für Arbeitgeber bzw. österreichische Forschungseinrichtungen

4.1 Wer kann Arbeitgeber von Forscherinnen und Forschern sein?

- Universitäten und gleichwertige Forschungseinrichtungen; als gleichwertig gelten alle öffentlichen oder nicht auf Gewinn gerichteten privaten Einrichtungen (z. B. Fachhochschulen, Privatuniversitäten, private wissenschaftliche Institute), die der Weiterentwicklung der Wissenschaft und Forschung in Österreich dienen
- Jedes private Unternehmen, wenn die Beschäftigung der Forscherin/des Forschers im Rahmen des betrieblichen Zwecks der wissenschaftlichen Forschung gewidmet ist; das Unternehmen muss keine eigene Forschungsabteilung haben

4.2 Was ist bei der Planung eines Forschungsaufenthalts für Arbeitgeber bzw. Forscher/in zu beachten?

- Die Wahl des passenden Aufenthaltstitels ist im Wesentlichen durch die geplante Aufenthaltsdauer und eine etwaige Niederlassungsabsicht der Forscherin/des Forschers in Österreich bestimmt
- Da das Verfahren von den Forscher/innen unter Umständen aus dem Ausland abzuwickeln ist, ist ehestmögliche Klarheit über die geplante Aufenthaltsdauer und Niederlassungsabsicht, den Arbeitsvertrag und die Unterbringung empfehlenswert
- Wichtig ist eine rechtzeitige und klare Kommunikation zwischen Forscher/innen und Forschungseinrichtung vor Beginn des geplanten Aufenthalts sowie mit der jeweils zuständigen österreichischen Vertretungsbehörde im Wohnsitzstaat der Forscherin/des Forschers
- Visa und Aufenthaltstitel müssen rechtzeitig – manche Aufenthaltstitel mehrere Monate vor der geplanten Einreise – beantragt werden, weil Bearbeitung und Erteilung einige Zeit dauern können
- Für die Erlangung einer „Aufenthaltsbewilligung – Forscher“ ist eine Aufnahmevereinbarung nötig (siehe Punkt 4.5)
- Anträge auf Erteilung einer „Aufenthaltsbewilligung – Forscher“ oder einer „Aufenthaltsbewilligung – Sonderfälle unselbständiger Erwerbstätigkeit“ sind von den Forscher/innen persönlich nach der für sie geltenden Regelung bei der zuständigen Behörde einzubringen (8.1, 8.2). Gleiches gilt für ihre Familienangehörigen
- Anträge auf Erteilung einer „Rot-Weiß-Rot – Karte“ können vom Arbeitgeber bei der zuständigen Aufenthaltsbehörde im Inland eingebracht werden. Dem Antrag muss eine schriftliche Erklärung des Arbeitgebers über die Einhaltung der Beschäftigungsbedingungen beigelegt werden (Arbeitgebererklärung) (8.3)
- Privatwirtschaftliche Unternehmen, die Forscher/innen anstellen wollen, müssen als Forschungseinrichtung zertifiziert werden (siehe 4.3, 4.4), sofern ein vereinfachtes Einreise- bzw. Aufenthaltstitelverfahren zur Anwendung kommen soll („Aufenthaltsbewilligung – Forscher“ siehe dazu 8.1).

4.3 Wann muss eine Forschungseinrichtung zertifiziert werden?

Man unterscheidet grundsätzlich zwischen Forschungseinrichtungen, die einer Zertifizierung bedürfen und Forschungseinrichtungen, die keiner Zertifizierung bedürfen. Unter Forschungseinrichtungen, die keiner Zertifizierung bedürfen, sind Einrichtungen zu verstehen, welche zu mindestens 50 Prozent von einem öffentlichen Rechtsträger betrieben werden.

Bei erfolgter Zertifizierung der Forschungseinrichtung bzw. bei Forschungseinrichtungen, die keiner Zertifizierung bedürfen kommt für Aufenthalte unter 6 Monaten ein vereinfachtes Einreiseverfahren für die Forscher/innen in Frage bzw. kann bei Aufenthalten über 6 Monaten die Erteilung einer „Aufenthaltsbewilligung – Forscher“ angestrebt werden (zu den näheren Voraussetzungen siehe Punkt 8.1).

Alle zertifizierten Forschungseinrichtungen werden auf der Website des Bundesministeriums für Inneres veröffentlicht:

www.bmi.gv.at/cms/BMI_Niederlassung/zertifizierung/Forschungseinrichtun.aspx

Ebenso findet sich hier eine Auflistung der Forschungseinrichtungen, die keiner Zertifizierung bedürfen: www.bmi.gv.at/cms/BMI_Niederlassung/zertifizierung/Forschung_ohne.aspx

Forschungseinrichtungen, die keiner Zertifizierung bedürfen und ebenfalls an der obigen Veröffentlichung interessiert sind, werden eingeladen, dem Bundesministerium für Inneres (Abteilung III/4, bmi-iii-4@bmi.gv.at) einen Firmenbuchauszug oder ein vergleichbares Dokument, aus dem hervorgeht, dass die Forschungseinrichtung zumindest zu 50 Prozent von einem öffentlichen Rechtsträger betrieben wird, zu übermitteln.

4.4 Wie kann sich eine Forschungseinrichtung zertifizieren lassen?

Forschungseinrichtungen, die an einer Zertifizierung interessiert sind, können eine solche beim Bundesministerium für Inneres beantragen:

- Es ist ein begründeter Antrag an das Bundesministerium für Inneres, Abteilung III/4, Postfach 100, 1014 Wien, zu stellen.
- Dem Antrag ist ein Gutachten der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft über den Forschungszweck der Einrichtung beizulegen. Das Antragsformular zur Gutachtenerstellung steht auf www.ffg.at zum Download bereit und enthält alle für die Gutachtenbeantragung erforderlichen Informationen. Eine Entscheidung über vollständig gestellte Gutachtenanträge ist binnen zwei Wochen möglich.

Aus dem Antrag und den beigelegten Unterlagen muss insbesondere hervorgehen, dass

- der Forschungszweck der Einrichtung vorliegt (siehe Gutachten)
- die Voraussetzungen sonstiger bundes- oder landesgesetzlicher Vorschriften zum Betrieb der Forschungseinrichtungen erfüllt sind

Weiters ist im Antrag anzugeben, wie viele internationale Forscher/innen in der Forschungseinrichtung voraussichtlich pro Jahr tätig werden sollen. Das Zertifikat wird bei Vorliegen sämtlicher Voraussetzungen für die Dauer von fünf Jahren ausgestellt.

4.5 Was ist eine Aufnahmevereinbarung?

Forscherinnen und Forscher, die einen mehr als 6 Monate dauernden Aufenthalt in Österreich planen, können den Aufenthaltstitel „Aufenthaltsbewilligung – Forscher“ beantragen. Eine der Voraussetzungen für die Erteilung (zu den weiteren Voraussetzungen siehe Punkt 8.1) ist der Abschluss einer Aufnahmevereinbarung mit einer zertifizierten Forschungseinrichtung bzw. einer Forschungseinrichtung, die keiner Zertifizierung bedarf. Vor Abschluss einer Aufnahmevereinbarung hat die Forschungseinrichtung die Qualifikation der Forscherin/des Forschers für das konkrete Forschungsprojekt zu prüfen.

Die Aufnahmevereinbarung hat zu enthalten:

- die Vertragspartner
- den Zweck, die Dauer, den Umfang, die Finanzierung des konkreten Forschungsprojekts sowie
- ein monatliches Bruttoentgelt oder diesem gleichzusetzende Einkünfte (z. B. Stipendium)

4.6 Muster für die Aufnahmevereinbarung

Aufnahmevereinbarung (gemäß § 68 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz)

abgeschlossen zwischen

<Hochschule> <Adresse>

vertreten durch <Funktion> <Titel, Vorname, Name>

und

<Titel, Vorname, Name>, <Geburtsdatum>, <Staatsangehörigkeit>

Über die Mitwirkung der genannten Forscherin bzw. des genannten Forschers an folgendem Forschungsprojekt im Zeitraum von _____ bis _____:

Projekttitel:

Zweck des Projekts: _____

Laufzeit des Projekts: _____

Umfang und Finanzierung des Projekts: _____

Organisationseinheit/Institut: _____

Projektleiter: _____

Monatliches Bruttoentgelt oder diesem gleichzusetzende Einkünfte (z. B. Stipendium):

Die Beilage einer Kopie des Dienstvertrags, der Stipendienbestätigung und ähnliches wird empfohlen.

Für die <Forschungseinrichtung>

<Ort>, am <Datum>

<Ort>, am <Datum>

<Siegel>, <Titel, Vorname, Name>

<Titel, Vorname, Name>

Hinweis: Eine notarielle oder gerichtliche Beglaubigung der Unterschriften ist nicht erforderlich. Die Forschungseinrichtung hat vor Abschluss einer Aufnahmevereinbarung die Qualifikation der Forscherin/des Forschers für das konkrete Forschungsprojekt zu prüfen.

Die Forschungseinrichtung hat unverzüglich die örtlich zuständige Behörde über jede vorzeitige Beendigung einer Aufnahmevereinbarung, über jeden in der Person der Forscherin/des Forschers gelegenen Umstand, der seine weitere Mitwirkung im Rahmen des Forschungsprojekts nicht erwarten lässt, oder innerhalb von 2 Monaten über die Beendigung des Forschungsprojekts und die vereinbarte Beendigung der Aufnahmevereinbarung in Kenntnis zu setzen.

Bei der Antragstellung auf Erteilung einer „Aufenthaltsbewilligung – Forscher“ sind die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen (u. a. ortsübliche Unterkunft, Krankenversicherungsschutz – sofern keine gesetzliche Pflichtversicherung bestehen wird oder besteht, gesicherter Lebensunterhalt) nachzuweisen.

4.7 Forschungseinrichtungen ohne Zertifizierung

Auch nichtzertifizierte Forschungseinrichtungen können internationale Forscher/innen beschäftigen. Für Aufenthalte über 6 Monate stehen in diesem Fall alternative Aufenthaltstitel zur Verfügung (Näheres hierzu siehe 8.2, 8.3, 8.4 usw.)

5 EU-/EWR-Bürger und Schweizer

Forscherinnen und Forscher, die EU-/EWR-Bürger oder Schweizer sind, genießen in Österreich Visums- und Niederlassungsfreiheit und benötigen zur Einreise lediglich einen gültigen Reisepass bzw. Personalausweis. Sie benötigen jedoch zur Dokumentation ihres Niederlassungsrechts bei länger als 3 Monate dauernden Aufenthalten eine Anmeldebescheinigung. Die Anmeldebescheinigung muss binnen 4 Monaten ab der Einreise bei der zuständigen Aufenthaltsbehörde im Inland beantragt werden.

Forscherinnen und Forscher aus Kroatien genießen ebenfalls Visums- und Niederlassungsfreiheit und benötigen lediglich eine Anmeldebescheinigung. Für alle Tätigkeiten außerhalb der wissenschaftlichen Lehre und Forschung ist jedoch weiterhin eine Beschäftigungsbewilligung zu beantragen. Nach einer ununterbrochenen Erwerbstätigkeit von mindestens 12 Monaten in Österreich kann aber beim Arbeitsmarktservice (AMS) eine Freizügigkeitsbestätigung¹ beantragt werden, welche zur unbeschränkten Arbeitsaufnahme in ganz Österreich berechtigt.

6 Beglaubigung (Legalisation)

Um internationale Dokumente bei österreichischen Behörden und Institutionen vorlegen zu können, ist oft eine Beglaubigung notwendig. Eine Beglaubigung verifiziert die Echtheit einer Unterschrift bzw. eines Siegels oder Stempels und bestätigt damit die Ausstellerin/den Aussteller der Urkunde.

Österreich hat mit zahlreichen Staaten bilaterale Abkommen darüber abgeschlossen, dass Urkunden ohne weitere Förmlichkeit vorgelegt werden können (Beglaubigungsfreiheit). Darüber hinaus kann das Haager Beglaubigungsübereinkommen zur Anwendung kommen, welches ein vereinfachtes Beglaubigungsverfahren vorsieht (Beglaubigung mit Apostille). In allen anderen Fällen müssen spezifische Beglaubigungserfordernisse erfüllt sein (volle diplomatische Beglaubigung).

Es sind somit **3 Varianten** möglich:

- Es ist keine Beglaubigung erforderlich (Beglaubigungsfreiheit)
- Es ist eine Beglaubigung mittels Apostille erforderlich (Beglaubigung nach dem Haager Beglaubigungsübereinkommen)
- Es ist eine volle diplomatische Beglaubigung erforderlich

¹ Diese Regelung gilt aufgrund der Übergangsregelungen für kroatische Staatsangehörige bis 2020.

Beglaubigungsfreiheit: Bei jenen Staaten, mit denen Beglaubigungsfreiheit besteht, handelt es sich im Allgemeinen um bestimmte EU-Mitgliedstaaten und einige wenige außereuropäische Staaten.

Beglaubigung nach dem Haager Beglaubigungsübereinkommen (mittels Apostille):

Apostillen sind Stempelaufdrucke oder Etiketten, die von lokalen Behörden auf öffentlichen Urkunden in einheitlicher Form angebracht werden müssen. Derzeit sind zirka 100 Länder dem Haager Beglaubigungsübereinkommen beigetreten.

Volle diplomatische Beglaubigung: Für Urkunden aus Staaten, mit denen keine Beglaubigungsfreiheit besteht und die dem Haager Beglaubigungsübereinkommen nicht beigetreten sind, muss eine volle diplomatische Beglaubigung abgeschlossen werden. Zunächst muss hier dem innerstaatlichen Beglaubigungsweg des Wohnsitzstaates gefolgt werden, wobei eine Letztbeglaubigung des Dokuments durch das dortige Außenministerium erteilt wird. Im Anschluss muss das Dokument bei der örtlich zuständigen österreichischen Vertretungsbehörde zur abschließenden Bestätigung der Echtheit überbeglaubigt werden.

Von der Beglaubigung ist die Übersetzung von Urkunden zu unterscheiden. Nicht deutschsprachige Dokumente werden oftmals nur von österreichischen Behörden akzeptiert, sofern diese durch einen allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Dolmetscher (Übersetzer) übersetzt worden sind.

Es empfiehlt sich, allgemein bei der jeweiligen österreichischen Vertretungsbehörde zu erfragen, ob und in welcher Form Urkunden im jeweiligen Fall zu beglaubigen und zu übersetzen sind. Zusätzlich finden sich nähere Informationen auf der Website des Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres: www.bmeia.gv.at/reise-aufenthalt/urkunden-und-beglaubigung/beglaubigung/.

7 Aufenthalte von Drittstaatsangehörigen bis maximal sechs Monate

7.1 Forscher/innen mit Verpflichtungserklärung der Forschungseinrichtung

Forscherinnen und Forscher haben die Möglichkeit, bei der zuständigen österreichischen Vertretungsbehörde im Wohnsitzstaat gebührenfrei ein Visum C zu Erwerbszwecken (für Aufenthalte bis zu 90 Tagen) bzw. ein Visum D zu Erwerbszwecken (für Aufenthalte über 90 bis maximal 180 Tage) zu beantragen. Aufgrund der beabsichtigten Arbeitsaufnahme wird ein Erwerbsvisum auch bei grundsätzlich möglicher visumfreier Einreise benötigt. So kann unmittelbar nach der Einreise die Forschungstätigkeit aufgenommen werden.

Familienangehörige erhalten nach persönlicher Antragstellung unter den unten genannten Voraussetzungen ein Visum C oder D (gebührenpflichtig).

Mit einer Verpflichtungserklärung erklärt sich die einladende Einrichtung bereit, für alle Kosten der Forscherin/des Forschers aufzukommen, die öffentlichen Rechtsträgern durch dessen Aufenthalt entstehen könnten.

Wenn es sich bei dem zukünftigen Arbeitgeber um eine zumindest zu 50 Prozent im Eigentum eines öffentlichen Rechtsträgers stehende oder eine zertifizierte Forschungseinrichtung handelt und diese Forschungseinrichtung für die zukünftige Mitarbeiterin/den zukünftigen Mitarbeiter eine Verpflichtungserklärung vorlegt, kommt für die Einreise, den Aufenthalt im Bundesgebiet und eine umgehende Arbeitsaufnahme nachstehendes, vereinfachtes Verfahren zur Anwendung.

Verfahren:

- Die Forschungseinrichtung kontaktiert die zuständige österreichische Vertretungsbehörde im Wohnsitzstaat und legt die Verpflichtungserklärung, den Arbeitsvertrag und die Kontaktadressen für die Forscherin/den Forscher vor. Die Verpflichtungserklärung kann auch kostenfrei in elektronischer Form abgegeben werden (Elektronische Verpflichtungserklärung – EVE)
- Die Forscherin/der Forscher erhält in der Folge einen zeitnahen Sondertermin für die Vorsprache bei der österreichischen Vertretungsbehörde und stellt einen Antrag auf Erteilung eines gebührenfreien Erwerbsvisums (Visum C zu Erwerbszwecken für Aufenthalte bis zu 90 Tagen bzw. Visum D zu Erwerbszwecken für Aufenthalte über 90 bis maximal 180 Tage)
- Soll das vereinfachte Verfahren auch auf Familienangehörige Anwendung finden, hat die Verpflichtungserklärung auch diese zu umfassen.

Familienangehörige erhalten den unten genannten Voraussetzungen entsprechend auf Antrag ein Visum C oder D (gebührenpflichtig).

Checkliste Visum

Persönliche Antragstellung bei der zuständigen österreichischen Vertretungsbehörde im Wohnsitzstaat.

Hinweis: Die Bearbeitungszeiten können regional oder saisonal (z. B. aufgrund starker Nachfrage) variieren. Als Orientierung wird empfohlen, das Visum zumindest 4 Wochen vor der beabsichtigten Einreise zu beantragen.

- Antragsformular (vollständig ausgefüllt und eigenhändig unterfertigt)
 - Visum C: www.bmeia.gv.at/fileadmin/user_upload/bmeia/media/5-Buergerservice_Zentrale/ReiseGrenzverkehr/Visumantrag.pdf
 - Visum D:
www.bmeia.gv.at/fileadmin/user_upload/Allgemein/Formulare/Formular_D_-_Antrag.pdf
- Gültiges Reisedokument, dessen Gültigkeitsdauer die des Visums um mindestens 3 Monate übersteigt, das mindestens 2 leere Seiten aufweisen muss und innerhalb der vorangegangenen 10 Jahre ausgestellt worden ist
- Passfoto gemäß ICAO-Kriterien (in Farbe, Größe 3,5 x 4,5 cm); Kriterien unter www.passbildkriterien.at/oesterreich.html
- Verpflichtungserklärung einer zumindest zu 50 Prozent im Eigentum eines öffentlichen Rechtsträgers stehenden oder einer zertifizierten Forschungseinrichtung
- Vorlage einer für die geplante Aufenthaltsdauer – bzw. bis zum Eintreten des Versicherungsschutzes aus der Beschäftigung (Pflichtversicherung) – abgeschlossenen, alle Risiken abdeckende Reisekrankenversicherung (Deckungssumme EUR 30.000,00 gültig für den gesamten Schengenraum). Sollte eine bereits bestehende Pflichtversicherung vorliegen, ist dies bei der Antragstellung nachzuweisen.

Verpflichtungserklärung für internationale Forscherinnen und Forscher mit beabsichtigter Arbeitsaufnahme im Bundesgebiet

Text der Verpflichtungserklärung:

<Forschungseinrichtung> lädt <Vorname, Name>, geb. am _____, wohnhaft in _____, zu einem Besuch für die Dauer von _____ bis _____.

<Herr/Frau> <Vorname, Name> wird als Forscherin bzw. Forscher in _____ tätig sein.

<Forschungseinrichtung> verpflichtet sich, für den Unterhalt und die Unterkunft der eingeladenen Person/en aufzukommen.

<Forschungseinrichtung> verpflichtet sich weiters, der Republik Österreich, den Ländern, den Gemeinden und anderen öffentlichen Rechtsträgern alle Kosten, die ihnen im Zusammenhang mit der Einreise, dem Aufenthalt – auch wenn dieser, aus welchen Gründen auch immer, über den Zeitraum der Einladung hinausgeht – und der Ausreise sowie allfälligen fremdenpolizeilichen Maßnahmen entstehen, binnen 14 Tagen ab Zahlungsaufforderung bei sonstiger gerichtlicher Geltendmachung zu bezahlen.

Hinweis: Durch diese Verpflichtungserklärung sind beispielsweise auch Kosten für Fürsorgeleistungen und Aufwendungen für medizinische Betreuung erfasst.

- ➔ Die Verpflichtungserklärung ist von einem Zeichnungsbefugten zu zeichnen.
- ➔ Die Verpflichtungserklärung ist auf Firmenpapier zu verfassen.

7.2 Forscherinnen und Forscher ohne Verpflichtungserklärung der Forschungseinrichtung

Auch in diesem Fall können Forscherinnen und Forscher bei der zuständigen österreichischen Vertretungsbehörde im Wohnsitzstaat gebührenfrei ein Visum C zu Erwerbszwecken (für Aufenthalte bis zu 90 Tagen) bzw. Visum D zu Erwerbszwecken (für Aufenthalte über 90 bis maximal 180 Tage) zu beantragen. Aufgrund der beabsichtigten Arbeitsaufnahme wird ein Erwerbsvisum auch bei grundsätzlich möglicher visumsfreier Einreise benötigt. So kann unmittelbar nach der Einreise die Forschungstätigkeit aufgenommen werden. Familienangehörige erhalten nach persönlicher Antragstellung unter den unten genannten Voraussetzungen ein Visum C oder D (gebührenpflichtig).

Checkliste Visum zu Erwerbszwecken

Persönliche Antragstellung bei der zuständigen österreichischen Vertretungsbehörde im Wohnsitzstaat.

Hinweis: Die Bearbeitungszeiten können regional oder saisonal (z. B. aufgrund starker Nachfrage) variieren. Als Orientierung wird empfohlen, das Visum zumindest 4 Wochen vor der beabsichtigten Einreise zu beantragen.

- Antragsformular (vollständig ausgefüllt und eigenhändig unterfertigt)
 - Visum C: www.bmeia.gv.at/fileadmin/user_upload/bmeia/media/5-Buergerservice_Zentrale/ReiseGrenzverkehr/Visumantrag.pdf
 - Visum D:
www.bmeia.gv.at/fileadmin/user_upload/Allgemein/Formulare/Formular_D_-_Antrag.pdf
- Gültiges Reisedokument, welches nach Ausreise aus dem Hoheitsgebiet der Schengenstaaten noch mindestens 3 Monate gültig ist; das Reisedokument muss mindestens zwei 2 Seiten aufweisen und innerhalb der vorangegangenen 10 Jahre ausgestellt worden sein
- Passfoto gemäß ICAO-Kriterien (in Farbe, Größe 3,5 x 4,5 cm); Kriterien unter www.passbildkriterien.at/oesterreich.html
- Vertrag oder Vorvertrag mit dem Arbeitgeber in Österreich (Gehalt, geplante Dauer, gegebenenfalls Unterkunft etc.)
- Unterkunftsnachweis (sofern nicht im Vertrag mit dem Arbeitgeber geregelt)
- Vorlage einer für die geplante Aufenthaltsdauer – bzw. bis zum Eintreten des Versicherungsschutzes aus der Beschäftigung (Pflichtversicherung) – abgeschlossenen, alle Risiken abdeckende Reisekrankenversicherung (Deckungssumme EUR 30.000,00 gültig für den gesamten Schengenraum). Sollte eine bereits bestehende Pflichtversicherung vorliegen, ist dies bei der Antragstellung nachzuweisen.
- Nachweis der familiären und/oder wirtschaftlichen Bindung im Heimatland (z. B. Beschäftigungsnachweis, Studiennachweis, Ehegatt/innen, Kinder u. ä.)

7.3 Visum zum Zweck der Arbeitssuche für besonders Hochqualifizierte²

Forscherinnen und Forscher, die in Österreich eine Beschäftigung suchen wollen, können ein für 6 Monate gültiges „Visum D zum Zweck der Arbeitssuche“ beantragen. Bei der Antragstellung müssen Nachweise vorgelegt werden, welche die besondere Qualifikation belegen. Zusätzlich müssen die allgemeinen Einreisevoraussetzungen erfüllt werden. Der Antrag ist bei der zuständigen österreichischen Vertretungsbehörde im Wohnsitzstaat einzubringen. Finden die Forscherin/der Forscher innerhalb der Gültigkeitsdauer des Visums eine Beschäftigung, kann ein Antrag auf eine „Rot-Weiß-Rot – Karte“ (besonders Hochqualifizierte) in Österreich gestellt werden (siehe auch unter 8.4).

² § 24a FPG und § 12 AuslBG

Checkliste „Visum D zum Zweck der Arbeitssuche“ (1/2)

Persönliche Antragstellung bei der zuständigen österreichischen Vertretungsbehörde im Wohnsitzstaat.

Hinweis: Die Bearbeitungszeiten können regional oder saisonal (z. B. aufgrund großer Nachfrage) variieren. Als Orientierung wird empfohlen, das Visum zumindest 8 Wochen vor der beabsichtigten Einreise zu beantragen.

- Gültiges Reisedokument, welches nach Ausreise aus dem Hoheitsgebiet der Schengenstaaten noch mindestens drei Monate gültig ist, das Reisedokument muss mindestens 2 leere Seiten aufweisen und innerhalb der vorangegangenen 10 Jahre ausgestellt worden sein
- Geburtsurkunde oder ein dieser gleichzuhaltendes Dokument
- Ein Passfoto gemäß den ICAO-Kriterien (Farbe; 3,5 x 4,5cm); Kriterien unter www.passbildkriterien.at/oesterreich.html
- vollständig ausgefüllter und eigenhändig unterfertigter Visumsantrag; das Formular ist auf der Website des Bundesministeriums für Europa, Integration und Äußeres abrufbar (www.bmeia.gv.at/fileadmin/user_upload/Allgemein/Formulare/Formular_D_-_Antrag.pdf) oder bei der Vertretungsbehörde aufliegend
- Unterkunftsnachweis – zumindest zum Zeitpunkt der ersten Einreise
- Nachweis einer in Österreich leistungspflichtigen und alle Risiken abdeckende Krankenversicherung. Sollte eine bereits bestehende Pflichtversicherung vorliegen, ist dies bei der Antragstellung nachzuweisen. Andernfalls wird jedenfalls eine kurzfristige (Reise)versicherung bis zum Eintreten des Versicherungsschutzes durch die Pflichtversicherung benötigt.
- Nachweis des gesicherten Lebensunterhalts (z. B. Lohnzettel, Lohnbestätigung, Dienstverträge, Bestätigung über Versicherungsleistungen, Investitionskapital oder eigenes Vermögen in ausreichender Höhe)
- zum Nachweis des Studienabschlusses:
 - Urkunde über den erfolgreichen Abschluss eines vierjährigen Studiums
 - Nachweis über den Status der Hochschule durch die zuständige Behörde im Heimatland
- Dokument zum Nachweis einer allfälligen Habilitation
- Gehaltsnachweis und Nachweis einer Führungsposition:
 - Steuerbescheid oder Lohnbestätigung
 - Bestätigung des früheren Dienstgebers über die Tätigkeit in einer Führungsposition
 - Nachweis, dass das Unternehmen an der Börse notiert ist oder eine positive Stellungnahme der zuständigen österreichischen Außenhandelsstelle betreffend Aktivitäten bzw. Geschäftsfeld des Unternehmens
- Nachweis der Forschungs- oder Innovationstätigkeit:
 - Publikationsliste
 - Bestätigung der öffentlichen oder privaten Hochschul- oder Forschungseinrichtung über die Tätigkeit in der Forschung und Entwicklung oder in der wissenschaftlichen Lehre
 - gegebenenfalls Nachweis einer Patentanmeldung mittels Auszug aus dem nationalen oder regionalen Patentregister

Checkliste „Visum D zum Zweck der Arbeitssuche“ (2/2)

- ❑ Nachweis anerkannter Auszeichnungen und Preise (Urkunde, mit der die Verleihung bestätigt wird)
- ❑ Nachweis der Berufserfahrung (Dienstzeugnis, Arbeitsbestätigung)
- ❑ Sprachkenntnisse:
 - Zeugnisse (z. B. österreichisches Sprachdiplom ÖSD, Goethe-Institut, Telc GmbH, Österreichischer Integrationsfond)
 - Nachweis der Englischkenntnisse, insbesondere durch international anerkannte Sprachdiplome oder Zeugnisse (z. B. Cambridge Certificate, Telc-Zertifikat, IELTS-Sprachdiplom, TOEIC-Sprachdiplom, TOEFL-Sprachdiplom)
- ❑ Zum Nachweis eines Studiums in Österreich:
 - Studienbuchblatt
 - Prüfungszeugnisse
 - Urkunde über den erfolgreichen Abschluss eines Studiums in Österreich

8 Aufenthalte von Drittstaatsangehörigen über sechs Monate

Forscherinnen und Forscher, die in Österreich in der Forschung und Lehre tätig sein möchten, können – abhängig von der geplanten Dauer des Aufenthalts und dieser Tätigkeit – zwischen vier Aufenthaltstiteln wählen.

Obschon ein Wechsel auf einen anderen Aufenthaltstitel möglich ist, ist es für Forscher/innen und österreichische Arbeitgeber/innen einfacher, wenn sie sich bereits vor der Antragstellung größtmögliche Klarheit über den zeitlichen Rahmen und die spätere Absicht einer dauerhaften Niederlassung in Österreich verschaffen, weil dies unmittelbare Konsequenzen in der Wahl des Aufenthaltstiteln nach sich zieht.

Folgende Aufenthaltstitel stehen zur Verfügung:

Vorübergehender Aufenthalt in Österreich:

- „Aufenthaltsbewilligung – Forscher“
- „Aufenthaltsbewilligung – Sonderfälle unselbständiger Erwerbstätigkeit“

Bei beabsichtigter dauerhafter Niederlassung in Österreich:

- Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte“
- Aufenthaltstitel „Blaue Karte EU“

Bei der Beantragung des entsprechenden Aufenthaltstitels müssen Forscherinnen und Forscher eine/n konkreten Arbeitgeber/in nennen, der/die sie zu beschäftigen beabsichtigt.

Arbeitgeber/innen können sein:

- Universitäten und gleichwertige hochschulische oder außeruniversitäre Forschungseinrichtungen. Als gleichwertig gelten alle öffentlichen oder nicht auf Gewinn gerichteten privaten Einrichtungen (z. B. Fachhochschulen, Privatuniversitäten,

Kompetenzzentren, private wissenschaftliche Institute), die der Weiterentwicklung der Wissenschaft und Forschung in Österreich dienen.

- Jedes private Unternehmen, wenn die Beschäftigung der Forscherinnen und Forscher im Rahmen des betrieblichen Zwecks der wissenschaftlichen Forschung oder experimentellen Entwicklung gewidmet ist. Das Unternehmen muss dazu keine eigene Forschungsabteilung haben, wohl aber darstellbare Forschungsaktivitäten und -vorhaben aufweisen. Nachfolgend ist eine Gegenüberstellung der verschiedenen Aufenthaltstitel für Forscherinnen und Forscher zu finden.

	„Aufenthaltsbewilligung – Forscher“	„Aufenthaltsbewilligung – Sonderfälle unselbständiger Erwerbstätigkeit“	„Rot-Weiß-Rot – Karte“
Antragstellung	Persönlich durch die Forscherin/den Forscher; Inlandsantragstellung nach rechtmäßiger Einreise (<u>visumfrei</u> oder mit Visum) bei der zuständigen <u>Aufenthaltsbehörde</u> im Inland möglich	Persönlich durch die Forscherin/den Forscher; Inlandsantragstellung nach rechtmäßiger Einreise (<u>visumfrei</u> oder mit Visum) bei der zuständigen <u>Aufenthaltsbehörde</u> im Inland möglich	Persönlich durch die Forscherin/den Forscher oder durch den Arbeitgeber bei der zuständigen <u>Aufenthaltsbehörde</u> im Inland; Antragsteller/-innen, die nicht zur <u>visumfrei</u> Einreise berechtigt sind, müssen das Verfahren im Ausland abwarten
Nachweise*	Zwingende Vorlage einer Aufnahmevereinbarung einer zertifizierten Forschungseinrichtung oder einer Forschungseinrichtung, die keiner Zertifizierung bedarf; Nachweise von Unterkunft , Krankenversicherung (sofern keine gesetzliche Pflichtversicherung bestehen wird oder besteht) und gesichertem Lebensunterhalt	Nachweis von Dienstvertrag/ Vorvertrag/Stipendium (für Unterhaltsmittel und Krankenversicherung) und Unterkunft (z. B. Mietvertrag oder Bestätigung eines Studentenwohnheims) sowie auf Verlangen der Behörde polizeiliches Führungszeugnis	Nachweis von Unterkunft , Unterhaltsmittel , Arbeitgebererklärung , Krankenversicherung (sofern keine gesetzliche Pflichtversicherung bestehen wird) sowie auf Verlangen der Behörde polizeiliches Führungszeugnis sowie Unterlagen, die für die Erlangung der arbeitsmarktrechtlichen Kriterien benötigt werden
Gültigkeitsdauer	24 Monate**	12 Monate**	12 Monate**
Verlängerung	Im Inland möglich	Im Inland möglich	Im Inland möglich
Familienangehörige	<u>Familienangehörige</u> können eine „Aufenthaltsbewilligung – Familiengemeinschaft“ beantragen	<u>Familienangehörige</u> können eine „Aufenthaltsbewilligung – Familiengemeinschaft“ beantragen	<u>Familienangehörige</u> können eine „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ beantragen

* Zusätzlich zu Geburtsurkunde, Reisepass, Lichtbild und allfälligen staaten-spezifischen Dokumenten

** Kürzere Gültigkeitsdauer des Aufenthaltstitels, wenn eine kürzere Dauer beantragt wurde oder die Gültigkeitsdauer des Reisedokuments nicht die entsprechende Gültigkeitsdauer aufweist

8.1 „Aufenthaltsbewilligung – Forscher“

8.1.1 Wer kann eine „Aufenthaltsbewilligung – Forscher“ erhalten?

Die „Aufenthaltsbewilligung – Forscher“ ist für Drittstaatsangehörige vorgesehen, die eine Aufnahmevereinbarung mit einer zertifizierten Forschungseinrichtung oder einer Forschungseinrichtung, die keiner Zertifizierung bedarf, nachweisen können. Näheres zur Zertifizierung von Forschungseinrichtungen ist unter 4.3, 4.4 zu finden.

8.1.2 Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

Dem Antrag auf Erteilung einer „Aufenthaltsbewilligung – Forscher“ ist eine Aufnahmevereinbarung beizulegen, die zwischen der Forschungseinrichtung und der Forscherin/dem Forscher abgeschlossen wird. Alle weiteren Dokumente, die für die Erlangung der Aufenthaltsbewilligung erforderlich sind, können der Checkliste am Ende dieses Kapitels entnommen werden.

8.1.3 Wo ist der Antrag einzubringen?

Forscherinnen und Forscher können den Antrag auf Erteilung einer „Aufenthaltsbewilligung – Forscher“ nach Einreise mit einem Visum, visumfreier Einreise oder Einreise mit einem Aufenthalts-titel eines anderen Schengenstaates bei der örtlich zuständigen Aufenthalts-behörde in Österreich einbringen. Alternativ kann der Antrag bei der zuständigen österreichischen Vertretungsbehörde im Wohnsitzstaat gestellt werden (hier muss allerdings mit einer längeren Bearbeitungsdauer gerechnet werden).

Der Antrag muss immer persönlich von der Forscherin/dem Forscher bei der jeweiligen Behörde eingebracht werden. Eine Antragstellung durch den/die Arbeitgeber/in oder eine/n Rechtsvertreter/in ist nicht zulässig.

Wichtige Hinweise:

- Wir empfehlen, den Antrag auf Erteilung einer „Aufenthaltsbewilligung – Forscher“ mindestens 3 Monate vor der beabsichtigten Arbeitsaufnahme bei der zuständigen Behörde einzubringen, um eine rechtzeitige Erledigung des Antrags sicherzustellen.
- Wird der Antrag im Inland gestellt, empfehlen wir, den Antrag ehestmöglich nach der Einreise bei der zuständigen Aufenthaltsbehörde im Inland einzubringen, damit die Behörde innerhalb des erlaubten Aufenthalts (visumfrei, mit Visum, mit Aufenthaltstitel eines anderen Schengenstaates) eine Entscheidung treffen kann. Andernfalls müsste die Forscherin/der Forscher nach Ende der erlaubten Aufenthaltsdauer in den Wohnsitzstaat zurückkehren.
- Zu beachten ist, dass die Aufnahme der Erwerbstätigkeit in Österreich erst nach Erhalt des österreichischen Aufenthaltstitels gestattet ist. Während eines visumfreien Aufenthalts oder während eines durch ein Visum oder einen Aufenthaltstitel eines anderen Schengenstaates ermöglichten Aufenthalts ist die Ausübung einer Beschäftigung nicht zulässig. Ist eine sofortige Arbeitsaufnahme nach der Einreise beabsichtigt, muss die Forscherin/der Forscher im Vorfeld – unabhängig davon, ob er grundsätzlich zur visumfreien Einreise berechtigt ist – vor der Einreise bei der zuständigen österreichischen Vertretungsbehörde im Wohnsitzstaat ein Visum zu Erwerbszwecken beantragen. Nur mit einem solchen Visum ist die sofortige Arbeitsaufnahme nach der Einreise gestattet (siehe auch z. B. 7.2).

8.1.4 Wie lange ist der Aufenthaltstitel gültig und kann dieser im Inland verlängert werden?

Bei Vorliegen der Erteilungsvoraussetzungen wird die „Aufenthaltsbewilligung – Forscher“ für die Dauer von 24 Monaten ausgestellt, sofern keine kürzere Dauer beantragt wurde oder die Gültigkeitsdauer des Reisedokuments nicht die entsprechende Gültigkeitsdauer aufweist. Die Aufenthaltsbewilligung kann nur vor Ablauf der Gültigkeitsdauer im Inland verlängert werden. Haben Forscherinnen und Forscher mindestens 2 Jahre über eine „Aufenthaltsbewilligung – Forscher“ verfügt, können sie vor Ablauf der Gültigkeitsdauer ihrer zuletzt erteilten Aufenthaltsbewilligung eine „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ im Inland beantragen. Mit dieser Karte haben sie einen unbeschränkten Arbeitsmarktzugang.

8.1.5 Welchen Aufenthaltstitel erhalten Familienangehörige?

Familienangehörige von Forscherinnen und Forschern, die über eine „Aufenthaltsbewilligung – Forscher“ verfügen, können eine „Aufenthaltsbewilligung – Familiengemeinschaft“ beantragen. Der Antrag kann persönlich bei der zuständigen Aufenthaltsbehörde im Inland beantragt werden. Alternativ kann der Antrag bei der zuständigen österreichischen Vertretungsbehörde im Wohnsitzstaat gestellt werden (hier muss allerdings mit einer längeren Bearbeitungsdauer gerechnet werden). Die Familienangehörigen haben nach Erhalt der Aufenthaltsbewilligung freien Zugang zum Arbeitsmarkt und können jede Beschäftigung ohne Beschäftigungsbewilligung ausüben, solange die Angehörigengemeinschaft besteht.

8.1.6 Wie erhalten Forscher mit Aufnahmevereinbarung Visa zur Einreise nach Österreich?

Bei Vorliegen einer Verpflichtungserklärung tritt das unter 7.1 dargestellte vereinfachte Verfahren in Kraft. Nach gebührenfreier Erteilung des Visums kann die Einreise nach Österreich erfolgen und im Fall eines Visums zu Erwerbszwecken die berufliche Tätigkeit umgehend aufgenommen werden. Gleichzeitig sollte bei der zuständigen inländischen Aufenthaltsbehörde ehestmöglich eine „Aufenthaltsbewilligung – Forscher“ beantragt werden. Unterlagen für eine Beantragung der „Aufenthaltsbewilligung – Forscher“ werden am Ende dieses Kapitels angeführt.

Checkliste für eine „Aufenthaltsbewilligung – Forscher“

Persönliche Antragstellung durch den/die Forscher/in bei der zuständigen Aufenthaltsbehörde im Inland bzw. bei der österreichischen Vertretungsbehörde im Wohnsitzstaat.

Folgende Unterlagen (im Original und in Kopie) sind dem eigenhändig unterfertigten Antragsformular beizulegen:

- Gültiges Reisedokument
- Geburtsurkunde oder ein dieser gleichzuhaltendes Dokument (nur bei Erstanträgen)
- Ein Passfoto gemäß den ICAO-Kriterien (Farbe; 3,5 x 4,5cm); Kriterien unter www.passbildkriterien.at/oesterreich.html
- Aufnahmevereinbarung einer zertifizierten Forschungseinrichtung oder einer Forschungseinrichtung, die keiner Zertifizierung bedarf
- Nachweis des Rechtsanspruchs auf eine ortsübliche Unterkunft in Österreich (z. B. Miet- oder Untermietverträge, bestandsrechtliche Vorverträge, Wohnrechtsvereinbarung)
- Nachweis eines Krankenversicherungsschutzes (sofern keine gesetzliche Pflichtversicherung bestehen wird oder besteht)

Kosten: EUR 120,00 Gebühr: EUR 100,00 (EUR 80,00 bei Antragstellung plus EUR 20,00 bei Erteilung) und EUR 20,00 Personalisierungsgebühr (Abnahme Foto und Unterschrift)

Checkliste für „Aufenthaltsbewilligung – Familiengemeinschaft“

Persönliche Antragstellung durch die Familienangehörigen bei der zuständigen Aufenthaltsbehörde im Inland bzw. bei der österreichischen Vertretungsbehörde im Wohnsitzstaat. Jede/r Familienangehörige muss einen Antrag einbringen.

Folgende Unterlagen (im Original und in Kopie) sind dem eigenhändig unterfertigten Antragsformular beizulegen:

- Gültiges Reisedokument
- Geburtsurkunde oder ein dieser gleichzuhaltendes Dokument (nur bei Erstanträgen)
- Ein Passfoto gemäß den ICAO-Kriterien (Farbe; 3,5 x 4,5cm); Kriterien unter www.passbildkriterien.at/oesterreich.html
- Nachweis des Rechtsanspruchs auf eine ortsübliche Unterkunft in Österreich (z. B. Miet- oder Untermietverträge, bestandsrechtliche Vorverträge der Ehegattin/des Ehegatten, Wohnrechtsvereinbarung)
- Nachweis ausreichender Unterhaltsmittel (z. B. durch Vorlage des Dienstvertrags der Ehegattin/des Ehegatten)
- Sofern keine gesetzliche Pflichtversicherung besteht bzw. bestehen wird, Nachweis über einen in Österreich leistungspflichtigen und alle Risiken abdeckenden Krankenversicherungsschutz (in der Regel wird eine Mitversicherung vorliegen)
- Heiratsurkunde
- Auf Verlangen der Behörde: polizeiliches Führungszeugnis aus dem Wohnsitzstaat (um eine Verfahrensverzögerung zu vermeiden, wird empfohlen, dem Antrag jedenfalls ein polizeiliches Führungszeugnis beizulegen)

Kosten: EUR 120,00 Gebühr: EUR 100,00 (EUR 80,00 bei Antragstellung plus EUR 20,00 bei Erteilung) und EUR 20,00 Personalisierungsgebühr (Abnahme Foto und Unterschrift)

8.2 „Aufenthaltsbewilligung – Sonderfälle unselbständiger Erwerbstätigkeit“

8.2.1 Wer kann eine „Aufenthaltsbewilligung – Sonderfälle unselbständiger Erwerbstätigkeit“ erhalten?

Forscherinnen und Forscher, die eine unselbständige Erwerbstätigkeit mit wissenschaftlichen und/oder forscherschen Aufgaben in öffentlichen oder privaten Einrichtungen und Unternehmen in Österreich ausüben wollen und über keine Aufnahmevereinbarung mit einer Forschungseinrichtung verfügen, haben die Möglichkeit, eine „Aufenthaltsbewilligung – Sonderfälle unselbständiger Erwerbstätigkeit“ zu beantragen. Sie sind vom Anwendungsbereich des Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG) ausgenommen und können die Erwerbstätigkeit bewilligungsfrei aufnehmen.

8.2.2 Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

Dem Antrag auf Erteilung einer „Aufenthaltsbewilligung – Sonderfälle unselbständiger Erwerbstätigkeit“ muss ein der forscherschen oder wissenschaftlichen Tätigkeit zugrunde liegender Dienstvertrag/Vorvertrag beigelegt werden. Alle weiteren Dokumente, die für die Erlangung der Aufenthaltsbewilligung erforderlich sind, können der Checkliste am Ende dieses Kapitels entnommen werden.

8.2.3 Wo ist der Antrag einzubringen?

Forscherinnen und Forscher können den Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung „Aufenthaltsbewilligung – Sonderfälle unselbständiger Erwerbstätigkeit“ persönlich bei der örtlich zuständigen Aufenthaltsbehörde im Inland einbringen. Alternativ kann der Antrag bei der zuständigen österreichischen Vertretungsbehörde im Wohnsitzstaat gestellt werden (hier muss allerdings mit einer längeren Bearbeitungsdauer gerechnet werden).

Der Antrag muss immer persönlich von der Forscherin/dem Forscher bei der jeweiligen Behörde eingebracht werden. Eine Antragstellung durch den/die Arbeitgeber/in oder eine/n Rechtsvertreter/in ist nicht zulässig.

Wichtige Hinweise:

- Wir empfehlen, den Antrag auf Erteilung einer „Aufenthaltsbewilligung – Sonderfälle unselbständiger Erwerbstätigkeit“ mindestens 3 Monate vor der beabsichtigten Arbeitsaufnahme bei der zuständigen Behörde einzubringen, um eine rechtzeitige Erledigung des Antrags sicherzustellen.
- Kann der Antrag im Inland gestellt werden, empfehlen wir, den Antrag ehestmöglich nach der Einreise bei der zuständigen Aufenthaltsbehörde im Inland einzubringen, damit die Behörde innerhalb des erlaubten Aufenthalts (visumfrei, mit Visum, mit Aufenthaltstitel eines anderen Schengenstaates) eine Entscheidung treffen kann. Andernfalls müsste die Forscherin/der Forscher nach Ende der erlaubten Aufenthaltsdauer in den Wohnsitzstaat zurückkehren.
- Zu beachten ist, dass die Aufnahme der Erwerbstätigkeit in Österreich erst nach Erhalt des österreichischen Aufenthaltstitels gestattet ist. Während eines visumfreien Aufenthalts oder während eines durch ein Visum oder einen Aufenthaltstitel eines anderen Schengenstaates ermöglichten Aufenthalts ist die Ausübung einer Beschäftigung nicht zulässig. Ist eine sofortige Arbeitsaufnahme nach der Einreise beabsichtigt, muss die Forscherin/der Forscher im Vorfeld – unabhängig davon, ob er grundsätzlich zur visumfreien Einreise berechtigt ist – vor der Einreise bei der zuständigen österreichischen Vertretungsbehörde im Wohnsitzstaat ein Erwerbsvisum beantragen. Nur mit einem solchen Visum ist die sofortige Arbeitsaufnahme nach der Einreise gestattet (siehe auch z. B. 7.2).

8.2.4 Wie lange ist der Aufenthaltstitel gültig und kann dieser im Inland verlängert werden?

Bei Vorliegen der Erteilungsvoraussetzungen wird die „Aufenthaltsbewilligung – Sonderfälle unselbständiger Erwerbstätigkeit“ für die Dauer von 12 Monaten ausgestellt, sofern keine kürzere Dauer beantragt wurde oder die Gültigkeitsdauer des Reisedokuments nicht die entsprechende Gültigkeitsdauer aufweist. Die Aufenthaltsbewilligung kann nur vor Ablauf der Gültigkeitsdauer im Inland verlängert werden. Vor Ablauf der zuletzt erteilten

Aufenthaltsbewilligung kann im Rahmen eines Zweckänderungsverfahrens auch auf jeden anderen Aufenthaltstitel (z. B. „Rot-Weiß-Rot – Karte“) umgestiegen werden.

8.2.5 Welchen Aufenthaltstitel erhalten Familienangehörige?

Familienangehörige der Forscherinnen und Forscher erhalten auf Antrag eine abgeleitete Aufenthaltserlaubnis („Aufenthaltsbewilligung – Familiengemeinschaft“). Sofern die Beschäftigung als Forscherin bzw. Forscher tatsächlich gegeben ist, kann diese bei der zuständigen Aufenthaltsbehörde im Inland beantragt werden. In diesem Fall haben Familienangehörige von Forscherinnen und Forschern auch freien Zugang zum Arbeitsmarkt und können jede Erwerbstätigkeit ohne Beschäftigungsbewilligung ausüben, solange die Angehörigeneigenschaft besteht. Alternativ kann der Antrag bei der zuständigen österreichischen Vertretungsbehörde im Wohnsitzstaat gestellt werden (hier muss allerdings mit einer längeren Bearbeitungsdauer gerechnet werden).

Checkliste für eine „Aufenthaltsbewilligung – Sonderfälle unselbständiger Erwerbstätigkeit“

Persönliche Antragstellung durch den/die Forscher/in bei der zuständigen Aufenthaltsbehörde im Inland bzw. bei der österreichischen Vertretungsbehörde im Wohnsitzstaat.

Folgende Unterlagen (im Original und in Kopie) sind dem eigenhändig unterfertigten Antragsformular beizulegen:

- Gültiges Reisedokument
- Geburtsurkunde oder ein dieser gleichzuhaltendes Dokument (nur bei Erstanträgen)
- Ein Passfoto gemäß den ICAO-Kriterien (Farbe; 3,5 x 4,5cm); Kriterien unter www.passbildkriterien.at/oesterreich.html
- Der dieser Tätigkeit zugrunde liegende Dienstvertrag/Vorvertrag
- Nachweis des Rechtsanspruchs auf eine ortsübliche Unterkunft in Österreich (z. B. Miet- oder Untermietverträge, bestandsrechtliche Vorverträge, Wohnrechtsvereinbarung)
- Nachweis eines Krankenversicherungsschutzes (sofern keine gesetzliche Pflichtversicherung bestehen wird oder besteht)
- Auf Verlangen der Behörde: polizeiliches Führungszeugnis aus dem Wohnsitzstaat (um eine Verfahrensverzögerung zu vermeiden, wird empfohlen, dem Antrag jedenfalls ein polizeiliches Führungszeugnis beizulegen)

Kosten: EUR 120,00 Gebühr: EUR 100,00 (EUR 80,00 bei Antragstellung plus EUR 20,00 bei Erteilung) und EUR 20,00 Personalisierungsgebühr (Abnahme Foto und Unterschrift)

Checkliste für „Aufenthaltsbewilligung – Familiengemeinschaft“

Persönliche Antragstellung durch die Familienangehörigen bei der zuständigen Aufenthaltsbehörde im Inland bzw. bei der österreichischen Vertretungsbehörde im Wohnsitzstaat. Jede/r Familienangehörige muss einen Antrag einbringen.

Folgende Unterlagen (im Original und in Kopie) sind dem eigenhändig unterfertigten Antragsformular beizulegen:

- Gültiges Reisedokument
- Geburtsurkunde oder ein dieser gleichzuhaltendes Dokument (nur bei Erstanträgen)
- Ein Passfoto gemäß den ICAO-Kriterien (Farbe; 3,5 x 4,5cm); Kriterien unter www.passbildkriterien.at/oesterreich.html
- Nachweis des Rechtsanspruchs auf eine ortsübliche Unterkunft in Österreich (z. B. Miet- oder Untermietverträge, bestandsrechtliche Vorverträge der Ehegattin/des Ehegatten, Wohnrechtsvereinbarung)
- Nachweis ausreichender Unterhaltsmittel (z. B. durch Vorlage des Dienstvertrags der Ehegattin/des Ehegatten)
- Nachweis über einen in Österreich leistungspflichtigen und alle Risiken abdeckenden Krankenversicherungsschutz (in der Regel wird eine Mitversicherung vorliegen)
- Heiratsurkunde
- Auf Verlangen der Behörde: polizeiliches Führungszeugnis aus dem Wohnsitzstaat (um eine Verfahrensverzögerung zu vermeiden, wird empfohlen, dem Antrag jedenfalls ein polizeiliches Führungszeugnis beizulegen)

Kosten: EUR 120,00 Gebühr: EUR 100,00 (EUR 80,00 bei Antragstellung plus EUR 20,00 bei Erteilung) und EUR 20,00 Personalisierungsgebühr (Abnahme Foto und Unterschrift)

8.3 „Rot-Weiß-Rot – Karte“

Die „Rot-Weiß-Rot – Karte“ berechtigt zur befristeten Niederlassung und zur Beschäftigung bei einer/einem bestimmten Arbeitgeber/in und ist für Personen geeignet, die einen dauerhaften Aufenthalt in Österreich anstreben.

Folgende Personen können eine „Rot-Weiß-Rot – Karte“ erhalten:

- a) Besonders Hochqualifizierte
- b) Fachkräfte in Mangelberufen
- c) Sonstige Schlüsselkräfte
- d) Studienabsolventinnen/Studienabsolventen einer österreichischen Hochschule
- e) Selbständige Schlüsselkräfte

Forscherinnen und Forscher erfüllen hinsichtlich ihrer Qualifikationen und der ihnen gebotenen Entlohnung häufig die Kriterien für besonders Hochqualifizierte oder sonstige Schlüsselkräfte.

8.3.1 Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

Eine „Rot-Weiß-Rot – Karte“ kann nur erteilt werden, wenn die Forscherin/der Forscher ein konkretes Arbeitsplatzangebot nachweisen kann, das seiner Qualifikation entspricht, angemessen entlohnt wird und die speziellen Zulassungskriterien der beantragten „Rot-Weiß-Rot – Karte“ erfüllt (= Erreichung der Mindestpunktzahl; Studienabsolventinnen und -absolventen österreichischer Hochschulen müssen keine Mindestpunktzahl erfüllen). Die Zulassungskriterien der jeweiligen „Rot-Weiß-Rot – Karte“ sowie die vorzulegenden Dokumente werden in den nachfolgenden Kapiteln näher erläutert.

8.3.2 Wo ist der Antrag einzubringen?

Anträge auf Erteilung einer „Rot-Weiß-Rot – Karte“ müssen gemeinsam mit einer schriftlichen Erklärung des Arbeitgebers über die Einhaltung der Beschäftigungsbedingungen (=Arbeitgebererklärung) grundsätzlich bei der zuständigen österreichischen Vertretungsbehörde im Wohnsitzstaat eingebracht werden. In einigen Fällen ist auch eine Antragstellung bei der zuständigen Aufenthaltsbehörde im Inland möglich (z. B. bei visumfreier Einreise). Seit dem Jahr 2013 hat auch der Arbeitgeber der Forscherin/des Forschers die Möglichkeit, den Antrag auf eine „Rot-Weiß-Rot – Karte“ für die Forscherin/den Forscher bei der zuständigen Aufenthaltsbehörde im Inland einzubringen.

Personen, die ein „Visum D zum Zweck der Arbeitssuche“ innehaben, können während der Gültigkeitsdauer dieses Visums die „Rot-Weiß-Rot – Karte“ für besonders Hochqualifizierte bei der zuständigen Aufenthaltsbehörde im Inland beantragen.

Das Arbeitsmarktservice (AMS) führt nach Antragseinbringung bei der zuständigen Aufenthaltsbehörde im Inland automatisch eine Arbeitsmarktprüfung durch (nur bei sonstigen Schlüsselkräften). Die Aufenthaltsbehörde hat auf Basis dieses Gutachtens innerhalb von 8 Wochen eine Entscheidung zu treffen.

8.3.3 Wie lange ist der Aufenthaltstitel gültig und kann dieser im Inland verlängert werden?

Die Forscherin/der Forscher erhält – bei Vorliegen der obigen Voraussetzungen – eine „Rot-Weiß-Rot – Karte“ für die Dauer von höchstens 12 Monaten und kann mit dieser ohne weiteres der zugrundeliegenden Beschäftigung nachgehen. Im Anschluss an die „Rot-Weiß-Rot – Karte“ besteht für die Forscherin/den Forscher die Möglichkeit, eine „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ (8.7) für weitere 12 Monate zu erhalten. Dieser Antrag muss vor Ablauf der „Rot-Weiß-Rot – Karte“ bei der zuständigen Aufenthaltsbehörde im Inland eingebracht werden.

Voraussetzung für die „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ ist, dass die Forscherin/der Forscher innerhalb der letzten 12 Monate 10 Monate unter den für die Zulassung maßgeblichen Voraussetzungen beschäftigt war. Mit der „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ besteht ein unbeschränkter Arbeitsmarktzugang. Nach frühestens zweijähriger Niederlassung mit einer „Rot-Weiß-Rot – Karte“ oder „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ kann die „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ für die Dauer von 3 Jahren ausgestellt werden. Nach einer insgesamt fünfjährigen Niederlassung in Österreich können Forscherinnen und Forscher den Aufenthaltstitel

„Daueraufenthalt – EU“ (8.9) erhalten, wenn sie die dafür vorgesehenen Voraussetzungen erfüllen.

8.3.4 Welchen Aufenthaltstitel erhalten Familienangehörige?

Familienangehörige von Inhaberinnen und Inhabern einer „Rot-Weiß-Rot – Karte“ oder „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ erhalten eine „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ für bis zu 12 Monate, mit der ein unbeschränkter Arbeitsmarktzugang besteht. Die „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ ist persönlich bei der zuständigen österreichischen Vertretungsbehörde im Wohnsitzstaat oder – sofern die Familienangehörigen zur visumfreien Einreise berechtigt sind oder über einen gültigen Aufenthaltstitel eines anderen Schengenstaates verfügen – bei der zuständigen Aufenthaltsbehörde im Inland zu beantragen.

Wichtige Hinweise:

- Familienangehörige von Forscherinnen und Forschern, die die Kriterien für besonders Hochqualifizierte erfüllen, müssen zum Zeitpunkt der Antragstellung keine Deutschkenntnisse nachweisen. Familienangehörige von Forscherinnen und Forschern, die eine „Rot-Weiß-Rot – Karte“ als sonstige Schlüsselkraft beantragen, müssen zum Zeitpunkt der Antragstellung Deutschkenntnisse auf Niveau A1 nachweisen.
- Nach einer insgesamt fünfjährigen Niederlassung in Österreich können Familienangehörige von Forscherinnen und Forschern den Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EU“ erhalten, wenn sie die Voraussetzungen erfüllen.

8.3.5 Wechsel von Aufenthaltsbewilligungen zu „Rot-Weiß-Rot – Karten“

Haben Forscherinnen und Forscher und ihre Familienangehörigen zunächst auf Basis einer Aufenthaltsbewilligung in Österreich gelebt und entschließen sich erst später für eine dauerhafte Niederlassung in Österreich, so können sie jederzeit vor Ablauf der Gültigkeitsdauer der Aufenthaltsbewilligung auf eine „Rot-Weiß-Rot – Karte“ umsteigen, wenn die dafür vorgesehenen Voraussetzungen vorliegen. Dabei gilt das auf den nachfolgenden Seiten Angeführte. Forscherinnen und Forscher, die mindestens 2 Jahre über eine „Aufenthaltsbewilligung – Forscher“ verfügt haben, können eine „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ erhalten. Der Antrag muss vor Ablauf der Gültigkeitsdauer der Aufenthaltsbewilligung bei der zuständigen Aufenthaltsbehörde im Inland eingebracht werden.

Checkliste für eine „Rot-Weiß-Rot – Karte“

Persönliche Antragstellung bei der zuständigen österreichischen Vertretungsbehörde im Wohnsitzstaat oder – sofern sie zur visumfreien Einreise berechtigt sind oder über eine Bestätigung der zuständigen Aufenthaltsbehörde im Inland (Aufenthalt zum Zweck der Arbeitssuche, siehe 8.6.1), ein Visum zum Zweck der Arbeitssuche (siehe 7.3) oder einen gültigen Aufenthaltstitel eines anderen Schengenstaates verfügen – bei der zuständigen Aufenthaltsbehörde im Inland.

Folgende Unterlagen (im Original und in Kopie) sind dem eigenhändig unterfertigten Antragsformular beizulegen:

- Gültiges Reisedokument
- Geburtsurkunde oder ein dieser gleichzuhaltendes Dokument (nur bei Erstanträgen)
- Ein Passfoto gemäß den ICAO-Kriterien (Farbe; 3,5 x 4,5cm); Kriterien unter www.passbildkriterien.at/oesterreich.html
- Nachweis des Rechtsanspruchs auf eine ortsübliche Unterkunft in Österreich (z. B. Miet- oder Untermietverträge, bestandsrechtliche Vorverträge, Wohnrechtsvereinbarung)
- Arbeitgebererklärung
- Heiratsurkunde
- Polizeiliches Führungszeugnis aus dem Wohnsitzstaat (um eine Verfahrensverzögerung zu vermeiden, wird empfohlen, dem Antrag jedenfalls ein polizeiliches Führungszeugnis beizulegen)
- Nachweis der besonderen Qualifikationen und Fähigkeiten (bei Varianten 8.4, 8.5, 8.6)
 - Nachweise eines abgeschlossenen (Teil-)Studiums an einer österreichischen Hochschule
 - Zeugnisse, Urkunden und Bestätigungen des Dienstgebers
 - Nachweis der ausbildungsadäquaten Berufserfahrung durch Dienstzeugnis und Arbeitsbestätigung
- Nachweis ausreichender Unterhaltsmittel (z. B. durch Vorlage des Dienstvertrags der Ehegattin/des Ehegatten)
- Nachweis über einen in Österreich leistungspflichtigen und alle Risiken abdeckenden Krankenversicherungsschutz (in der Regel wird eine Mitversicherung vorliegen)

Kosten: EUR 120,00 Gebühr: EUR 100,00 (EUR 80,00 bei Antragstellung plus EUR 20,00 bei Erteilung) und EUR 20,00 Personalisierungsgebühr (Abnahme Foto und Unterschrift)

Checklisten für Familienangehörige: „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“

Persönliche Antragstellung durch die Familienangehörigen bei der zuständigen österreichischen Vertretungsbehörde im Wohnsitzstaat oder – sofern sie zur visumfreien Einreise berechtigt sind oder über einen gültigen Aufenthaltstitel eines anderen Schengenstaates verfügen – bei der zuständigen Aufenthaltsbehörde im Inland.

Folgende Unterlagen (im Original und in Kopie) sind dem eigenhändig unterfertigten Antragsformular beizulegen:

- Gültiges Reisedokument
- Geburtsurkunde oder ein dieser gleichzuhaltendes Dokument (nur bei Erstanträgen)
- Ein Passfoto gemäß den ICAO-Kriterien (Farbe; 3,5 x 4,5cm); Kriterien unter <http://www.passbildkriterien.at/oesterreich.html>
- Nachweis des Rechtsanspruchs auf eine ortsübliche Unterkunft in Österreich (z. B. Miet- oder Untermietverträge, bestandsrechtliche Vorverträge der Ehegattin/des Ehegatten, Wohnrechtsvereinbarung)
- Nachweis über einen in Österreich leistungspflichtigen und alle Risiken abdeckenden Krankenversicherungsschutz (in der Regel wird eine Mitversicherung vorliegen)
- Heiratsurkunde
- Auf Verlangen der Behörde: polizeiliches Führungszeugnis aus dem Wohnsitzstaat (zur Vermeidung von Verzögerung wird jedenfalls empfohlen, es dem Antrag beizulegen)

Kosten: EUR 120,00 Gebühr: EUR 100,00 (EUR 80,00 bei Antragstellung plus EUR 20,00 bei Erteilung) und EUR 20,00 Personalisierungsgebühr (Abnahme Foto und Unterschrift)

8.4 „Rot-Weiß-Rot – Karte“ für besonders Hochqualifizierte

8.4.1 Visum zum Zweck der Arbeitssuche für besonders Hochqualifizierte

Forscherinnen und Forscher, die in Österreich eine Beschäftigung suchen wollen, können einen Antrag auf ein Visum D zum Zweck der Arbeitssuche mit sechsmonatiger Gültigkeitsdauer bei der zuständigen österreichischen Vertretungsbehörde im Wohnsitzstaat stellen, wenn sie bei der Antragstellung Nachweise vorlegen, die ihre Qualifikation belegen. Nähere Informationen hierzu finden sich unter 7.3.

Wenn die Forscherinnen und Forscher innerhalb der Gültigkeitsdauer des Visums eine Beschäftigung finden, können sie einen Antrag auf eine „Rot-Weiß-Rot – Karte“ für besonders Hochqualifizierte in Österreich stellen.

Personen, die visumfrei oder mit einem Aufenthaltstitel eines anderen Schengenstaates nach Österreich einreisen dürfen, können die „Rot-Weiß-Rot – Karte“ für besonders Hochqualifizierte auch während ihres rechtmäßigen Aufenthalts in Österreich beantragen, wenn sie bereits ein Beschäftigungsangebot nachweisen können (Arbeitsvertrag) oder innerhalb dieses Zeitraums (meist 3 Monate) einen ihrer Qualifikation entsprechenden Arbeitsplatz finden.

8.4.2 Wer gilt als besonders hochqualifiziert?

Forscherinnen und Forscher mit besonders hohen Qualifikationen können ein „Visum D zum Zweck der Arbeitssuche“ oder eine „Rot-Weiß-Rot – Karte“ für besonders Hochqualifizierte erhalten, wenn sie nach den folgenden Kriterien mindestens 70 Punkte erreichen:

Zulassungskriterien für besonders Hochqualifizierte	Punkte
Besondere Qualifikationen bzw. Fähigkeiten	Maximal anrechenbare Punkte: 40
Abschluss eines Studiums an einer tertiären Bildungseinrichtung mit vierjähriger Minstdauer	20
→ im Fachgebiet Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften oder Technik (MINT-Fächer)	30
→ mit Habilitation oder gleichwertiger Qualifikation (z. B. PhD)	40
Letztjähriges Bruttojahresgehalt in einer Führungsposition eines börsennotierten Unternehmens oder eines Unternehmens, für dessen Aktivitäten bzw. Geschäftsfeld eine positive Stellungnahme der zuständigen Außenhandelsstelle vorliegt:	
→ 50.000,00 bis 60.000,00 EUR	20
→ 60.000,00 bis 70.000,00 EUR	25
→ über 70.000,00 EUR	30
Forschungs- oder Innovationstätigkeit (Patentanmeldung, Publikationen)	20
Auszeichnungen (anerkannte Preisträgerschaft)	20
Berufserfahrung (ausbildungsadäquat oder in Führungsposition)	maximal anrechenbare Punkte: 20
Berufserfahrung (pro Jahr)	2
sechsmonatige Berufserfahrung in Österreich	10
Sprachkenntnisse	maximal anrechenbare Punkte: 10
Deutsch- oder Englischkenntnisse zur elementaren Sprachverwendung auf einfachstem Niveau	5
Deutsch- oder Englischkenntnisse zur vertieften elementaren Sprachverwendung	10
Alter	maximal anrechenbare Punkte: 20
bis 35 Jahre	20
bis 40 Jahre	15
bis 45 Jahre	10
Studium in Österreich	maximal anrechenbare Punkte: 10
zweiter Studienabschnitt bzw. Hälfte der vorgeschriebenen ECTS-Anrechnungspunkte	5
gesamtes Diplom- oder Bachelor- und Masterstudium	10
Summe der maximal anrechenbaren Punkte	100
erforderliche Mindestpunkte	70

Checkliste „Rot-Weiß-Rot – Karte“ für besonders Hochqualifizierte

- Zum Nachweis eines Studienabschlusses an einer tertiären Bildungseinrichtung mit vierjähriger Mindestdauer:
 - Urkunde über den erfolgreichen Abschluss des Studiums und
 - Nachweis über den Status der Universität oder sonstigen tertiären Bildungseinrichtung
- Zum Nachweis einer Habilitation das Dokument, mit dem diese zuerkannt wurde
- Zum Nachweis des letztjährigen Bruttojahresgehalts in einer Führungsposition eines börsennotierten Unternehmens oder eines Unternehmens, für dessen Aktivitäten bzw. Geschäftsfeld eine positive Stellungnahme der zuständigen Außenhandelsstelle vorliegt:
 - Steuerbescheid oder Lohnbestätigung
 - Bestätigung des Dienstgebers, dass die Antragstellerin/der Antragsteller in einer Führungsposition tätig war und
 - Nachweis, dass das Unternehmen an der Börse notiert ist oder eine positive Stellungnahme der zuständigen Außenhandelsstelle betreffend der Aktivitäten bzw. des Geschäftsfelds des Unternehmens
- Zum Nachweis einer Forschungs- oder Innovationstätigkeit:
 - Nachweis wissenschaftlicher Publikationen unter Angabe der Titel und der Fundstellen
 - Bestätigung einer Universität oder einer öffentlichen oder privaten Forschungseinrichtung, dass die Antragstellerin/der Antragsteller in der Forschung und Entwicklung oder in der wissenschaftlichen (einschließlich der forschungsgeleiteten akademischen) Lehre tätig war, oder
 - Nachweis einer Patentanmeldung mittels Auszug aus dem nationalen oder regionalen Patentregister
- Zum Nachweis anerkannter Auszeichnungen und Preise eine die Verleihung bestätigende Urkunde
- Zum Nachweis von Berufserfahrung:
 - Dienstzeugnis und
 - Arbeitsbestätigung
- Zum Nachweis von Kenntnissen der deutschen oder englischen Sprache ein diese Kenntnisse bestätigendes international anerkanntes Sprachdiplom oder Kurszeugnis
- Zum Nachweis eines Studiums in Österreich (zweiter Studienabschnitt oder Hälfte der ECTS-Anrechnungspunkte) das entsprechende Studienbuch und die entsprechenden Prüfungszeugnisse
- Zum Nachweis eines Diplomstudiums oder Bachelor- und Masterstudiums in Österreich eine Urkunde über den erfolgreichen Abschluss dieses Studiums
Arbeitgebererklärung nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG)

8.5 „Rot-Weiß-Rot – Karte“ für sonstige Schlüsselkräfte

Forscherinnen und Forscher, die aufgrund ihrer Qualifikationen eine Stelle als Schlüsselkraft in einem Unternehmen einnehmen sollen, können eine „Rot-Weiß-Rot – Karte“ erhalten, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt werden:

- Das Unternehmen zahlt das gesetzlich festgelegte Mindestentgelt, 2017 ist dies:
 - Für unter 30-Jährige: EUR 2.490,00 brutto pro Monat zuzüglich Sonderzahlungen
 - Für über 30-Jährige: EUR 2.988,00 brutto pro Monat zuzüglich Sonderzahlungen
- Das Arbeitsmarktservice (AMS) kann dem Unternehmen keine gleich qualifizierten Arbeitskräfte, die beim AMS arbeitsuchend vorgemerkt sind, vermitteln (Arbeitsmarktprüfung).
- Nach den folgenden Kriterien müssen mindestens 50 Punkte erreicht werden:

Zulassungskriterien für Schlüsselkräfte	Punkte
Qualifikation	maximal anrechenbare Punkte: 30
abgeschlossene Berufsausbildung oder spezielle Kenntnisse oder Fertigkeiten in beabsichtigter Beschäftigung	20
allgemeine Universitätsreife im Sinne des § 64 Abs. 1 des Universitätsgesetzes 2002, BGBl I Nr. 120	25
Abschluss eines Studiums an einer tertiären Bildungseinrichtung mit dreijähriger Mindestdauer	30
ausbildungsadäquate Berufserfahrung	maximal anrechenbare Punkte: 10
Berufserfahrung (pro Jahr)	2
Berufserfahrung in Österreich (pro Jahr)	4
Sprachkenntnisse	maximal anrechenbare Punkte: 15
Deutschkenntnisse zur elementaren Sprachverwendung auf einfachstem Niveau (A1-Niveau) oder Englischkenntnisse zur selbständigen Sprachverwendung (B1-Niveau)	10
Deutschkenntnisse zur vertieften elementaren Sprachverwendung (A2-Niveau) oder Englischkenntnisse zur vertieften selbständigen Sprachverwendung (B2-Niveau)	15
Alter	maximal anrechenbare Punkte: 20
bis 30 Jahre	20
bis 40 Jahre	15
Summe der maximal anrechenbaren Punkte	75
Zusatzpunkte für Profisportler/innen und Profisporttrainer/innen	20
erforderliche Mindestpunkte	50

Checkliste „Rot-Weiß-Rot – Karte“ für sonstige Schlüsselkräfte

- Zum Nachweis einer abgeschlossenen Berufsausbildung ein entsprechendes Zeugnis oder Diplom
- Zum Nachweis spezieller Kenntnisse und Fertigkeiten:
 - Dienst- oder Ausbildungszeugnis und
 - Arbeitsbestätigung
- Zum Nachweis der allgemeinen Universitätsreife ein Zeugnis über einen Schulabschluss, der der allgemeinen Universitätsreife im Sinne des § 64 Abs. 1 des Universitätsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 120 entspricht
- Zum Nachweis eines Studienabschlusses an einer tertiären Bildungseinrichtung mit dreijähriger Mindestdauer:
 - Urkunde über den erfolgreichen Abschluss des Studiums und
 - Nachweis über den Status der Universität oder sonstigen tertiären Bildungseinrichtung
- Zum Nachweis ausbildungsadäquater Berufserfahrung:
 - Dienstzeugnis und
 - Arbeitsbestätigung
- Zum Nachweis von Kenntnissen der deutschen oder englischen Sprache ein diese Kenntnisse bestätigendes international anerkanntes Sprachdiplom oder Kurszeugnis
- Arbeitgebererklärung nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG)

8.6 „Rot-Weiß-Rot – Karte“ für Studienabsolventinnen/Studienabsolventen

8.6.1 Aufenthalt zur Arbeitssuche

Drittstaatsangehörige können vor Ablauf ihrer Aufenthaltsbewilligung bei der zuständigen Aufenthaltsbehörde im Inland einmalig die Erlaubnis eines weiteren Aufenthalts in Österreich zum Zweck der Arbeitssuche beantragen, wenn sie ein Diplomstudium zumindest ab dem zweiten Studienabschnitt bzw. ein Masterstudium zur Gänze an einer österreichischen Hochschule abgeschlossen haben. Hiervon ausgenommen sind Studierende, die nur ein Bachelorstudium oder ein Doktoratsstudium in Österreich absolviert haben.

Die Bestätigung berechtigt zu einem weiteren Aufenthalt für 6 Monate zum Zweck der Arbeitssuche in Österreich.

Studienabsolventinnen und -absolventen, die innerhalb dieser 6 Monate ein ihrem Ausbildungsniveau entsprechendes Beschäftigungsangebot durch einen Arbeitsvertrag nachweisen können, erhalten nach Antragstellung bei der zuständigen Aufenthaltsbehörde im Inland eine „Rot-Weiß-Rot – Karte“ für Studienabsolvent/innen ohne Arbeitsmarktprüfung, wenn sie das für inländische Studienabsolvent/innen ortsübliche monatliche Mindestbruttoentgelt von EUR 2.241,00³ (2017) zuzüglich Sonderzahlungen

³ Betrag wird jährlich angepasst

erhalten und andere Voraussetzungen (wie ortsübliche Unterkunft, Krankenversicherung usw.) erfüllen.

Sofern die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind, können Studienabsolventinnen und –absolventen auch andere Arten der „Rot-Weiß-Rot – Karte“ im Rahmen des Aufenthalts zur Arbeitssuche bei der zuständigen Aufenthaltsbehörde im Inland beantragen.

8.7 „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“

Folgende Personen können eine „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ erhalten:

- Inhaber einer „Rot-Weiß-Rot – Karte“, wenn sie innerhalb der letzten 12 Monate zumindest 10 Monate unter den für die Zulassung maßgeblichen Voraussetzungen beschäftigt waren
- Inhaber einer „Blauen Karte EU“ oder einer „Aufenthaltsbewilligung – Forscher“, wenn sie innerhalb der letzten 24 Monate zumindest 21 Monate unter den für die Zulassung maßgeblichen Voraussetzungen beschäftigt waren
- Familienangehörige von Inhaber/innen einer „Rot-Weiß-Rot – Karte“ und von Inhaber/innen einer „Blauen Karte EU“
- Familienangehörige von bereits dauerhaft niedergelassenen Drittstaatsangehörigen

Die „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ berechtigt zu einem befristeten Aufenthalt sowie zu einem unbeschränkten Arbeitsmarktzugang.

Checkliste „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“

- Gültiges Reisedokument
- Geburtsurkunde
- Ein Passfoto gemäß den ICAO-Kriterien (Farbe; 3,5 x 4,5cm); Kriterien unter www.passbildkriterien.at/oesterreich.html
- Falls erforderlich: Heiratsurkunde/Urkunde über Ehescheidung, Partnerschaftsurkunde/Urkunde über die Auflösung der eingetragenen Partnerschaft, Urkunde über die Adoption
- Nachweis des Rechtsanspruchs auf eine ortsübliche Unterkunft in Österreich (z. B. Miet- oder Untermietverträge, bestandsrechtliche Vorverträge der Ehegattin/des Ehegatten, Wohnrechtsvereinbarung)
- Nachweis über einen in Österreich leistungspflichtigen und alle Risiken abdeckenden Krankenversicherungsschutz (in der Regel wird eine Mitversicherung vorliegen)
- Eventuell Nachweis, dass die Zusammenführende über einen entsprechenden Aufenthaltstitel verfügt

Familienangehörige: Nachweis über Kenntnisse der deutschen Sprache auf A1-Niveau (Ausnahme: Kinder unter 14 Jahren, Personen, die über einen Schulabschluss verfügen, der der allgemeinen Universitätsreife oder einem Abschluss einer berufsbildenden mittleren Schule entspricht)

Kosten: EUR 120,00 Gebühr: EUR 100,00 (EUR 80,00 bei Antragstellung plus EUR 20,00 bei Erteilung) und EUR 20,00 Personalisierungsgebühr (Abnahme Foto und Unterschrift)

8.8 „Blaue Karte EU“

8.8.1 Wer kann eine „Blaue Karte EU“ erhalten?

Aussichten auf Erteilung des Aufenthaltstitels „Blaue Karte EU“ haben Drittstaatsangehörige dann, wenn sie die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen erfüllen und eine schriftliche Bestätigung des Arbeitsmarktservice (AMS) vorlegen können, dass sie die Kriterien für die Zulassung als Schlüsselkraft erfüllen. Forscherinnen und Forscher erfüllen hinsichtlich ihrer Qualifikationen und der ihnen gebotenen Entlohnung oft die Kriterien für die Erteilung eines Aufenthaltstitels „Blaue Karte EU“, vor allem wenn sie bereits eine „Blaue Karte EU“ eines anderen Schengenstaates innehaben.

Zulassungskriterien:

- Abschluss eines Hochschulstudiums mit dreijähriger Mindeststudiendauer
- Nachweis eines verbindlichen Arbeitsplatzangebots für eine hochqualifizierte Beschäftigung für mindestens ein Jahr (die der Ausbildung des Drittstaatsangehörigen entspricht)
- Mindestjahresentlohnung von derzeit EUR 58.434,00 (ca. EUR 4.174,00 brutto/Monat zuzüglich Sonderzahlungen)

- Es ist keine arbeitsuchend vorgemerkte Arbeitskraft für den beabsichtigten Arbeitsplatz in Österreich verfügbar (Arbeitsmarktprüfung)

8.8.2 Wo ist der Antrag einzubringen?

Anträge auf Erteilung einer „Blauen Karte EU“ müssen persönlich bei der zuständigen österreichischen Vertretungsbehörde im Wohnsitzstaat oder können im Falle der visumfreien Einreise bzw. der Einreise mit einem Aufenthaltstitel eines anderen Schengenstaates bei der zuständigen Aufenthaltsbehörde im Inland eingebracht werden. Der Antrag kann auch vom Arbeitgeber/von der Arbeitgeberin der Forscherin/des Forschers im Inland eingebracht werden. Das Arbeitsmarktservice (AMS) übermittelt eine schriftliche Bestätigung an die zuständige Aufenthaltsbehörde, dass der/die Forscher/in die Kriterien für die Zulassung als Schlüsselkraft erfüllt.

8.8.3 Wie lange ist der Aufenthaltstitel gültig und kann dieser im Inland verlängert werden?

Die Forscherin/der Forscher erhält – je nach Dauer des Arbeitsvertrags – eine „Blaue Karte EU“ mit einer bis zu zweijährigen Gültigkeitsdauer und kann mit dieser ohne weitere arbeitsmarktrechtliche Bewilligung arbeiten. Nach 2 Jahren kann die Forscherin/der Forscher eine „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ für einen Aufenthalt bis zu 3 Jahren beantragen. Dieser Antrag muss vor Ablauf der „Blauen Karte EU“ bei der zuständigen Aufenthaltsbehörde im Inland eingebracht werden. Voraussetzung für die „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ ist, dass die Forscherin/der Forscher innerhalb der letzten 24 Monate 21 Monate unter den für die Zulassung maßgeblichen Voraussetzungen beschäftigt war. Nach einer insgesamt fünfstufigen Aufenthalt in Österreich können Forscherinnen und Forscher den Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EU“ erhalten, wenn sie die Voraussetzungen erfüllen.

8.8.4 Welchen Aufenthaltstitel erhalten Familienangehörige?

Familienangehörige von Inhaber/innen einer „Blauen Karte EU“ oder Inhaber/innen eines anderen Aufenthaltstitels, die früher eine „Blaue Karte EU“ innehatten, erhalten eine „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ für bis zu 12 Monate, mit der unbeschränkter Arbeitsmarktzugang besteht. Die „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ ist persönlich bei der zuständigen österreichischen Vertretungsbehörde im Wohnsitzstaat oder – sofern die Familienangehörigen zur visumfreien Einreise berechtigt sind oder über einen gültigen Aufenthaltstitel eines anderen Schengenstaates verfügen – bei der zuständigen Aufenthaltsbehörde im Inland zu beantragen.

Wichtige Hinweise: Familienangehörige von Forscherinnen und Forschern, die Inhaber/innen einer „Blauen Karte EU“ sind, müssen zum Zeitpunkt der Antragstellung keine Deutschkenntnisse nachweisen. Nach einer insgesamt fünfstufigen Niederlassung in Österreich können die Familienangehörigen der Forscherinnen und Forscher den Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EU“ erhalten, wenn sie die Voraussetzungen erfüllen.

Checkliste für „Blaue Karte – EU“

Persönliche Antragstellung durch die Forscherin/den Forscher bei der zuständigen österreichischen Vertretungsbehörde im Wohnsitzstaat oder – sofern sie zur visumfreien Einreise berechtigt sind oder über einen gültigen Aufenthaltstitel eines anderen Schengenstaates verfügen – bei der zuständigen Aufenthaltsbehörde im Inland.

Folgende Unterlagen (im Original und in Kopie) sind dem eigenhändig unterfertigten Antragsformular beizulegen:

- Gültiges Reisedokument
- Geburtsurkunde oder ein dieser gleichzuhaltendes Dokument (nur bei Erstanträgen)
- Ein Passfoto gemäß den ICAO-Kriterien (Farbe; 3,5 x 4,5cm); Kriterien unter www.passbildkriterien.at/oesterreich.html
- Arbeitgebererklärung
- Optional: polizeiliches Führungszeugnis aus dem Wohnsitzstaat
- Nachweis des Studienabschlusses mit dreijähriger Mindestdauer durch Urkunde über den Abschluss und Nachweis über den Status der Hochschuleinrichtung

Es wird empfohlen, alle ausländischen Dokumente in beglaubigter deutscher Übersetzung sowie Urkunden und Nachweise nach den jeweils geltenden Vorschriften in beglaubigter Form vorzulegen.

Kosten: EUR 120,00 Gebühr: EUR 100,00 (EUR 80,00 bei Antragstellung plus EUR 20,00 bei Erteilung) und EUR 20,00 Personalisierungsgebühr (Abnahme Foto und Unterschrift)

8.9 Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EU“

8.9.1 Wer kann einen Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EU“ erhalten?

Drittstaatsangehörige, wenn sie in den letzten 5 Jahren ununterbrochen zur Niederlassung in Österreich berechtigt waren (z. B. mit „Rot-Weiß-Rot – Karte“, „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“, „Blaue Karte EU“), die allgemeinen Zulassungskriterien erfüllen und das Modul 2 der Integrationsvereinbarung (d. h. Deutschkenntnisse auf B1-Niveau des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen) erfüllt haben. Die Zeit eines Aufenthalts mit einer Aufenthaltsbewilligung (z. B. „Sonderfälle unselbständiger Erwerbstätigkeit“, „Studierender“, „Forscher“ oder „Familiengemeinschaft“) ist nur zur Hälfte auf die Fünfjahresfrist anzurechnen.

8.9.2 Wo ist der Antrag einzubringen?

Anträge auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Daueraufenthalt – EU“ müssen persönlich bei der zuständigen Aufenthaltsbehörde im Inland eingebracht werden.

8.9.3 Wie lange ist der Aufenthaltstitel gültig?

Der Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EU“ berechtigt zu einer unbefristeten Niederlassung und freiem Zugang zum Arbeitsmarkt. Er wird mit einer Gültigkeitsdauer von 5 Jahren ausgestellt. Der Aufenthaltstitel gilt unbegrenzt, muss aber dennoch nach 5 Jahren verlängert werden.

Checkliste für „Daueraufenthalt – EU“

- Gültiges Reisedokument
- Geburtsurkunde oder ein dieser gleichzuhaltendes Dokument (nur bei Erstanträgen)
- Ein Passfoto gemäß den ICAO-Kriterien (Farbe; 3,5 x 4,5cm); Kriterien unter www.passbildkriterien.at/oesterreich.html
- Arbeitgebererklärung
- Optional: polizeiliches Führungszeugnis aus dem Wohnsitzstaat
- Nachweis des Studienabschlusses mit dreijähriger Mindestdauer durch Urkunde über den Abschluss und Nachweis über den Status der Hochschuleinrichtung
- Nachweis des Rechtsanspruchs auf eine ortsübliche Unterkunft (z. B. Miet- oder Untermietverträge, bestandrechtliche Vorverträge oder Eigentumsnachweise, Wohnrechtsvereinbarung)
- Nachweis über einen in Österreich leistungspflichtigen und alle Risiken abdeckenden Krankenversicherungsschutz
 - Nachweis des gesicherten Lebensunterhalts (Lohnzettel, Lohnbestätigungen, Dienstverträge, Bestätigungen über Pensions-, Renten- oder sonstige Versicherungsleistungen); für Alleinstehende über 24 Jahre EUR 889,84, für Ehepaare EUR 1.334,17 und für jedes Kind zusätzlich EUR 137,30
- Nachweis über die Erfüllung des Moduls 2 der Integrationsvereinbarung
- Nachweis über durchgehend rechtmäßige Niederlassung in den letzten 5 Jahren

Kosten: EUR 170,00 **Gebühr:** EUR 150,00 (EUR 80,00 bei Antragstellung plus EUR 70,00 bei Erteilung) und EUR 20,00 Personalisierungsgebühr (Abnahme Foto und Unterschrift)

9 Servicestellen

Das Mobilitätsportal für Forscherinnen und Forscher und das Netzwerk der österreichischen Mobilitätszentren informiert Forscherinnen und Forscher, welche einen Aufenthalt in Österreich planen sowie ihre Familienangehörigen über:

- Die österreichische Forschungslandschaft
- Stipendien und Forschungsförderung
- Offene Stellen im Bereich der wissenschaftlichen Forschung
- Einreise- und Arbeitsbestimmungen
- Sozialversicherung und Steuern
- Praktische Dinge des täglichen Lebens (z. B. Unterbringung, Kinderbetreuung, Sprachkurse etc.)

Weiterführende Informationen sind auf der Website www.euraxess.at zu finden.

Bei zusätzlichen Fragen können die beiden österreichischen Mobilitätszentren direkt kontaktiert werden:

- OeAD (Österreichische Austauschdienst)-GmbH: info@oead.at (insbesondere bei Fragen zu Einreise- und Arbeitsbestimmungen in Österreich)
- Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft (FFG): mobility@ffg.at (insbesondere bei Fragen zur Sozialversicherung und zu Steuern)

Die Mobilitätszentren werden von lokalen Servicezentren des Netzwerks in zahlreichen Städten Österreichs unterstützt (Adressen und Kontakte auf der Website www.euraxess.at). Für regionalspezifische Auskünfte leiten die Mobilitätszentren die Anfragen der Forscherinnen und Forscher entsprechend weiter. Die österreichischen Mobilitätszentren sind Mitglied des europäischen Netzwerks der Mobilitätszentren (Euraxess: www.ec.europa.eu/euraxess).

10 Kontaktstellen

Bei Fragen zu Aufenthaltstiteln (Aufenthalt länger als 6 Monate), Zertifizierungsverfahren, Aufnahmevereinbarungen:

Bundesministerium für Inneres, Abteilung III/4, Tel. +43 153126-0

E-Mail: bmi-iii-4@bmi.gv.at, Web: www.bmi.gv.at

Bei Fragen zu Visaangelegenheiten und visumfreier Einreise (Aufenthalt kürzer als 6 Monate):

Bundesministerium für Inneres, Abteilung II/3, Tel. +43 153126-0

E-Mail: bmi-ii-3@bmi.gv.at, Web: www.bmi.gv.at

Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres, Abteilung IV/2, Tel.: +43 501150-0

E-Mail: abtiv2@bmeia.gv.at, Web: www.bmeia.gv.at

Bei Fragen zu Erwerbstätigkeit und Beschäftigung:

Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, Abteilung VI/7,

Tel. +43 171100-5555, E-Mail: post@bmask.gv.at, Web: www.bmask.gv.at

Bei Fragen zu Forschungsprojekten und -aufenthalten in Österreich:

Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft, Tel. +43 57755-0

E-Mail: office@ffg.at, Web: www.ffg.at

OeAD (Österreichische Austauschdienst)-GmbH, Tel. +43 153408-201

E-Mail: info@oead.at, Web: www.oead.at

Österreichische Wirtschaftskammer, Tel. +43 590900-0,

E-Mail: wkoe@wko.at, Web: www.wko.at/innovation

Im Ausland: Österreichische Botschaften und Generalkonsulate:

www.bmeia.gv.at/botschaften-konsulate/suche-nach-oesterreichischen-vertretungen/

Stipendien und Forschungsförderung: www.grants.at

11 EU-/EWR-Staaten

Belgien	Italien	Rumänien
Bulgarien	Kroatien	Schweden
Dänemark	Lettland	Slowakei
Deutschland	Litauen	Slowenien
Estland	Luxemburg	Spanien
Finnland	Malta	Tschechische Republik
Frankreich	Niederlande	Ungarn
Griechenland	Österreich	Zypern
Großbritannien	Polen	
Irland	Portugal	

Zu den EWR-Staaten gehören alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie Island, Liechtenstein und Norwegen.

12 Schengenstaaten

Belgien	Italien	Polen
Bulgarien	Lettland	Portugal
Dänemark	Liechtenstein	Schweden
Deutschland	Litauen	Schweiz
Estland	Luxemburg	Slowakei
Finnland	Malta	Slowenien
Frankreich	Niederlande	Spanien
Griechenland	Norwegen	Tschechische Republik
Island	Österreich	Ungarn

13 Staaten, deren Staatsangehörige ohne Visum nach Österreich einreisen können

Albanien*	Israel	Paraguay
Andorra	Japan (6 Monate)	Peru
Antigua und Barbuda	Kanada	Salomonen
Argentinien	Kiribati	Samoa
Australien	Kolumbien	San Marino
Bahamas	Republik Korea (Süd)	Serbien*
Barbados	Königreich Tonga	Seychellen
Bosnien-Herzegowina*	Macau	Singapur
Brasilien	Malaysia	St. Christopher und Nevis
Brunei	Mauritius	St. Lucia
Chile	Mazedonien*	St. Vincent und die Grenadinen
Costa Rica	Mexiko	Taiwan**
Dominica	Mikronesien	Timor-Leste (Osttimor)
El Salvador	Moldau*	Trinidad und Tobago
Grenada	Monaco	Tuvalu
Guatemala	Montenegro*	Uruguay
Honduras	Neuseeland	Vanuatu
Hong Kong	Nicaragua	Vatikanstaat
	Palau	Venezuela
	Panama	Vereinigte Arabische Emirate
		Vereinigte Staaten von Amerika

* gilt nur für Inhaber/innen eines biometrischen Reisepasses

** gilt nur für Reisepässe mit Personalausweisnummer

14 Glossar

Allgemein beedete und gerichtlich zertifizierte Dolmetscher: Eine Liste der allgemein beeedeten und gerichtlich zertifizierten Dolmetscher in Österreich ist auf der folgenden Website zu finden: www.sdgliste.justiz.gv.at/edikte/sv/svliste.nsf/suche!OpenForm&subf=df

Anmeldebescheinigung: dient zur Dokumentation des gemeinschaftlichen Aufenthalts- und Niederlassungsrechts von EU-/EWR-Bürgern und Schweizer Bürger/innen: www.bmi.gv.at/cms/BMI_Niederlassung/Formulare_2014/Anmeldebescheinigung_Aufenthaltskarte_Formular.pdf

Antragsformular: Formulare für die Beantragung eines Aufenthaltstitels bzw. der Dokumentation des gemeinschaftsrechtlichen Aufenthalts- und Niederlassungsrechts sind auf der Website des Bundesministeriums für Inneres unter www.bmi.gv.at/cms/bmi_forscher zu finden, Formulare für die Beantragung eines Visums sind auf der Website des Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres abrufbar (www.bmeia.gv.at/fileadmin/user_upload/Allgemein/Formulare/Formular_C_-_Schengenvisum.pdf)

Arbeitgebererklärung: ist Bestandteil des Antrags auf Erteilung einer „Rot-Weiß-Rot – Karte“ und „Blauen Karte EU“ und wird vom Arbeitgeber ausgefüllt: ein Muster ist auf der Website des Bundesministeriums für Inneres abrufbar (www.bmi.gv.at/cms/bmi_forscher/Antragsformulare/01_07_2011/Arbeitgebererklaerung.pdf).

Arbeitsmarktprüfung: Beschäftigungsbewilligungen (siehe unten) für Drittstaatsangehörige, die dem Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG) unterliegen, können vom Arbeitsmarktservice (AMS) je nach Anwendungsbereich mit oder ohne Arbeitsmarktprüfung erteilt werden. Bei der Arbeitsmarktprüfung wird geprüft, ob die angestrebte freie Stelle nicht mit österreichischen oder integrierten ausländischen Arbeitskräften besetzt werden kann

Arbeitsmarktservice (AMS): Das Arbeitsmarktservice vermittelt Arbeitskräfte auf offene Stellen und unterstützt Unternehmen durch Beratung und Information. Die Zuständigkeit des AMS richtet sich nach dem Wohnsitz der Arbeitnehmerin/des Arbeitnehmers bzw. Sitz des Unternehmens; www.ams.at

Aufenthaltsbehörde: Die im Inland je nach dem (beabsichtigten) Wohnsitz des Forschers/der Forscherin für die Erteilung oder Verlängerung eines Aufenthaltstitels oder die Ausstellung einer Anmeldebescheinigung zuständige Behörde. Zuständig ist der Landeshauptmann, welcher die Bezirksverwaltungsbehörden ermächtigen kann, in seinem Namen zu entscheiden. Die zuständigen Behörden und ihre Adressen sind im Behördenwegweiser <https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/behoerden> abrufbar

Aufenthaltstitel: Berechtigten Drittstaatsangehörige zu einem länger als 6 Monate dauernden Aufenthalt in Österreich und können bei Vorliegen aller Voraussetzungen in Österreich verlängert werden. Aufenthaltstitel sind z. B. „Aufenthaltsbewilligung – Forscher“ oder „Rot-Weiß-Rot – Karte“.

Aufnahmevereinbarung: ist für die Beantragung einer „Aufenthaltsbewilligung – Forscher“ notwendig. Die Aufnahmevereinbarung hat zu enthalten:

- die Vertragspartner
- Zweck, Dauer, Umfang und Finanzierung des konkreten Forschungsprojekts sowie
- Angaben über das monatliche Bruttoentgelt oder diesem gleichzusetzende Einkünfte; ein Muster einer Aufnahmevereinbarung ist auf der Website des Bundesministeriums für Inneres zu finden
(www.bmi.gv.at/cms/BMI_Niederlassung/formulare/files/Aufnahmevereinbarung_neu_2015.pdf)

Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG): reglementiert den Arbeitsmarktzugang von Drittstaatsangehörigen (bzw. bis zum Jahr 2020 auch kroatischer Staatsangehöriger) die in Österreich eine Beschäftigung ausüben wollen und nicht unter eine der Ausnahmeregelungen fallen. Für Forscherinnen und Forscher (hinsichtlich ihrer wissenschaftlichen Tätigkeit) und ihre Familienangehörigen besteht beispielsweise eine Ausnahme vom Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG)

Beglaubigungsfreiheit: Mit welchen Ländern aktuell Beglaubigungsfreiheit besteht, kann folgendem Link entnommen werden: <http://fabsits.heimat.eu/> (Inhalte nur in deutscher Sprache verfügbar)

Beschäftigungsbewilligung: Drittstaatsangehörige (bzw. kroatische Staatsangehörige), die dem Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG) unterliegen, benötigen zur Aufnahme einer unselbständigen Erwerbstätigkeit in Österreich in den meisten Fällen eine Beschäftigungsbewilligung. Eine Beschäftigungsbewilligung wird der Arbeitgeberin/dem Arbeitgeber erteilt und berechtigt sie/ihn zur Beschäftigung der konkret beantragten Arbeitskraft auf einem genau bezeichneten Arbeitsplatz

Drittstaatsangehörige: Sind ausländische Personen, welche nicht Staatsangehörige eines EU-/EWR-Staates oder der Schweiz sind

ECTS: European Credit Transfer System; System zur Anrechnung von akademischen Studienleistungen an europäischen Universitäten

Familienangehörige: Ehegattinnen und Ehegatten und eingetragene Partnerinnen und Partner sowie deren ledige Kinder bis zum 18. Lebensjahr, einschließlich Adoptiv- oder Stiefkinder. Ehegattinnen und Ehegatten und eingetragene Partnerinnen und Partner müssen zum Zeitpunkt der Antragstellung das 21. Lebensjahr bereits vollendet haben

Haager Beglaubigungsübereinkommen: Dieses Übereinkommen ist auf öffentliche Urkunden anzuwenden, die in dem Hoheitsgebiet eines Vertragsstaates des Haager Beglaubigungsübereinkommen errichtet worden sind und die in dem Hoheitsgebiet eines anderen Vertragsstaates vorgelegt werden sollen: <http://fabsits.heimat.eu/> (Inhalte nur in deutscher Sprache)

Wohnsitzstaat: ist jener Staat, in dem der/die Forscher/in rechtmäßig niedergelassen ist (nicht mit einem Visum für einen kurzfristigen Aufenthalt, sondern mit einer entsprechenden Aufenthaltsberechtigung). Wohnsitzstaat kann also sowohl der Staat sein, dessen Staatsangehörigkeit der/die Forscher/in besitzt, also auch ein Staat, in dem er/sie mit einer Aufenthaltsberechtigung niedergelassen ist

Öffentlicher Rechtsträger: der Bund, die Länder, die Bezirke, die Gemeinden, sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts und die Träger der Sozialversicherungen

Österreichische Vertretungsbehörde: ist eine mit konsularischen Aufgaben oder der berufsmäßigen Vertretung Österreichs im Ausland betraute Behörde. Honorarkonsulate sind keine Berufsvertretungsbehörden und daher generell zur Ausstellung von Visa nicht berechtigt. Die örtliche Zuständigkeit im Ausland richtet sich nach dem Wohnsitz der Forscherin/des Forschers. Details zu den österreichischen Vertretungsbehörden finden sich auf der Website des Bundesministeriums für Europa, Integration und Äußeres (www.bmeia.gv.at/botschaften-konsulate/suche-nach-oesterreichischen-vertretungen/).

Visa: werden für die Einreise zu einem Aufenthalt, der 6 Monate nicht übersteigt, ausgestellt. Visa können ausschließlich bei österreichischen Vertretungsbehörden beantragt werden. Eine Verlängerung eines Visums in Österreich ist nicht möglich. Visa können in verschiedenen Kategorien – je nach Aufenthaltsdauer (jedoch nie länger als 6 Monate) und Aufenthaltzweck (zum Beispiel Erwerbstätigkeit, touristische Zwecke) – erteilt werden

Visumfreie Einreise, visumfreier Aufenthalt: Angehörige bestimmter Staaten benötigen für die Einreise nach Österreich kein Visum und dürfen sich bis zu 3 Monate ohne Visum im Bundesgebiet aufhalten (z. B. Staatsangehörige von Brasilien, Kanada, USA). Eine aktuelle Liste der Visumpflichten nach Ländern findet sich auf der Website des Bundesministeriums für Inneres (www.bmi.gv.at/cms/BMI_Fremdenpolizei/visumpflichten/files/EN_HP_BMI_Visaliste_8_Dez_2015.pdf).

Verpflichtungserklärung/Elektronische Verpflichtungserklärung (EVE): kann bei Beantragung eines Visums erforderlich sein. Ein Musterformular findet sich auf der Website des Bundesministeriums für Europa, Integration und Äußeres (www.bmeia.gv.at/fileadmin/user_upload/bmeia/media/5-Buergerservice_Zentrale/ReiseGrenzverkehr/Verpflichtungserklaerung.pdf)

Wohnrechtsvereinbarung: Mit einer Wohnrechtsvereinbarung kann auch im Fall einer unentgeltlichen privaten Unterbringung der für die Erteilung eines Visums bzw. eines Aufenthaltstitels notwendige Anspruch auf eine Wohnmöglichkeit in Österreich nachgewiesen werden:
www.oead.at/fileadmin/oead_zentrale/willkommen_in_oe/Recht/Wohnrechtsvereinbarung.pdf

Zertifizierte Forschungseinrichtungen: sind private Unternehmen, die vom Bundesministerium für Inneres zertifiziert wurden, um mit Forscherinnen und Forschern aus Drittstaaten Aufnahmevereinbarungen abschließen zu können. Die zertifizierten Forschungseinrichtungen werden auf der Website des Bundesministeriums für Inneres veröffentlicht (www.bmi.gv.at/cms/BMI_Niederlassung/zertifizierung/Forschungseinrichtun.aspx).

Abkürzungen

AMS	Arbeitsmarktservice
AuslBG	Ausländerbeschäftigungsgesetz
BMEIA	Bundesministeriums für Europa, Integration und Äußeres
BMI	Bundesministerium für Inneres
BMASK	Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz
d. h.	das heißt
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
EU	Europäische Union
ICAO	International Civil Aviation Organisation
OeAD	Österreichischer Austauschdienst
z. B.	zum Beispiel



Haftungsausschluss: Der Inhalt des Leitfadens zu Einreise- und Aufenthaltsbedingungen für internationale Forscher/innen wurde sorgfältig und nach bestem Wissen erstellt. Für die Aktualität, Vollständigkeit und Richtigkeit der Informationen kann jedoch keine Haftung übernommen werden. Im Einzelfall kann eine individuelle Beratung erforderlich sein.

Der Leitfaden enthält Verknüpfungen zu Webseiten Dritter (sogenannte externe Links). Da wir auf deren Inhalte keinen Einfluss haben, kann für die fremden Inhalte keine Gewähr übernommen werden. Für Inhalte und Richtigkeit der Informationen ist stets der jeweilige Informationsanbieter der verlinkten Webseite verantwortlich. Zum Zeitpunkt der Verlinkung waren keine Rechtsverstöße erkennbar. Ab dem Zeitpunkt der Kenntnis einer konkreten Rechtsverletzung erfolgt eine umgehende Entfernung dieser Inhalte durch uns.

Impressum: Medieninhaber & Herausgeber: OeAD (Österreichische Austauschdienst)-Gesellschaft mit beschränkter Haftung | Austrian Agency for International Cooperation in Education and Research | 1010 Wien Ebendorferstraße 7 | T +43 1 534 08-201 | F +43 1 534 08 999 | recht@oead.at | www.oead.at | Sitz: Wien FN 320219 k | Handelsgericht Wien

Redaktion: Mag. Miriam Forster, Mag. Izeta Dzidic